



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/515
- öffentlich -	Datum:	10.09.2020
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Peters, Olga
Abfallwirtschaft - AWR Festpreisangebot 2021		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, das Festpreisangebot der AWR vom 29.09.2020 in Höhe von 17.866.115,89 € netto, bzw. 21.284.477,91 € unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

Der Kreistag beschließt, das Festpreisangebot der AWR vom 29.09.2020 in Höhe von 17.866.115,89 € netto, bzw. 21.284.477,91 € brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Die Anlage ist nichtöffentlich, weil hier schützenswerte, unternehmensspezifische Daten enthalten sind.

2. Sachverhalt:

Seit dem 04.06.1992 besteht zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) ein Entsorgungsvertrag. Der Kreis beauftragt als öffentlich-rechtlicher Entsorger nach dem heutigen Kreislaufwirtschaftsgesetz die AWR als Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Die AWR erhält für ihre Leistung auf der Grundlage einer im Voraus kalkulierten Selbstkostenabrechnung ein Entgelt (Festpreis), das jährlich zum 01.01. neu zu vereinbaren ist.

Beigefügt ist das Festpreisangebot der AWR (Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde mgH) vom 29.09.2020 für das Jahr 2021.

Das Festpreisangebot ist von der Verwaltung geprüft worden. Die einzeln aufgeführten Positionen sind plausibel und nachvollziehbar, ebenso die Aufteilung der Positionen in die Bereiche „private Haushalte“ und „andere Herkunftsbereiche“.

Die Verwaltung empfiehlt wie in den Vorjahren

- die Verwertungserlöse für Altpapier in 2021 in Form eines Korridors von 10 % abzurechnen.

Die Kosten des Festpreises steigen um 8,6 % gegenüber 2020.

Die Erhöhung des Festpreises resultiert im Wesentlichen aus folgenden Faktoren:

- a) höhere Verwertungskosten wegen Ausschreibung der Abfallbehandlung, Sperrmüllentsorgung und Schadstoffentsorgung
- b) niedrige Umsatzerlöse aus der Verwertung PPK (Papier, Pappe, Kartonage), Altmetall, E-Schrott und Alttextilien
- c) Wegfall des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Neumünster sowie dem Kreis Plön

Zu a)

Höhere Verwertungskosten aufgrund von Ausschreibungen in Bereich Abfallbehandlung, Sperrmüllentsorgung, und Schadstoffentsorgung um rd. 681 T€.

Zu b)

Die Verwertungserlöse liegen mit rd. 493 T € unter dem Vorjahreswert, weil im Bereich PPK die Marktpreise stark gesunken und der Anteil der Dualen Systeme gestiegen ist. Der steigende Anteil der Dualen Systeme am PPK-Volumen wirkt insgesamt entlastend auf den Festpreis. Die Verwertungspreise für die Fraktionen Altmetall, E-Schrott und Alttextilien sind weiterhin am Sinken.

Zu c)

Ende des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum 31.12.2020 mit der Stadt Neumünster sowie dem Kreis Plön, außer PPK Plön bis einschließlich 31.12.2022.

Das beigefügte Festpreisangebot enthält auf den Seiten 5 bis 11 vertiefende Erläuterungen zu den einzelnen Positionen.

Um vertraulichen Umgang mit den Erläuterungen und Einzelpositionen zum Festpreis wird gebeten.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Höherer Aufwand im Teilplan Abfallwirtschaft, der durch bestehende Rücklagen aus den Abfallentgelten ausgeglichen wird.

Anlage/n:

Anschreiben Festpreis 2021

Angebot Festpreis 2021 – nicht öffentlich



AWR GmbH • Borgstedtfelde 15 • 24794 Borgstedt

Kreis Rendsburg Eckernförde
- Der Landrat -
Frau Peters
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Unser Zeichen / Es schreibt Ihnen:

Miriam Brandt
Telefon: (04331) 345-107
Telefax: (04331) 345-111
E-Mail: m.brandt@awr.de
Internet: www.awr.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Borgstedt, 29.09.2020

Angebot Selbstkostenfestpreis für 2021

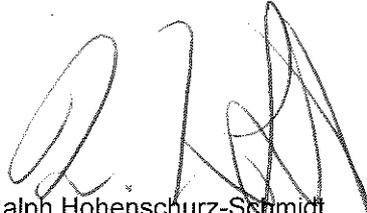
Guten Tag Frau Peters,

Sie erhalten unser Angebot zum Selbstkostenfestpreis gem. § 9 Abs. 1 Entsorgungsvertrag für das Jahr 2021. Die Ermittlung der Selbstkosten, die für den Bereich der privaten Haushalte anfallen, erfolgte wie in den Vorjahren durch direkte Zuordnung der Sammelkosten sowie durch die verursachungsgerechte Kostenschlüsselung.

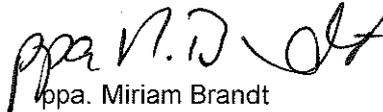
Das Angebot schließt mit 17.886.115,89 € netto bzw. 21.284.477,91 € brutto ab. Dieses Angebot halten wir bis zum 31.12.2020 aufrecht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Borgstedt



Ralph Hohenschurz-Schmidt



ppa. Miriam Brandt

Entsorgungsfachbetrieb
gem. § 56 KrWG
Einsammeln und Befördern



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/514
- öffentlich -	Datum:	21.10.2020
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Peters, Olga
Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Kalkulation der Abfallentsorgungsentgelte mit Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis vom 19.12.2005		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- u. Bauausschuss beschließt, die Benutzungsentgelte für die Abfallentsorgung aufgrund der vorgelegten Kalkulation und die Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis ab 01.01.2021 dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Benutzungsentgelte für die Abfallentsorgung und die Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis ab 01.01.2021 aufgrund der Empfehlung des Umwelt- u. Bauausschusses.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Zuletzt wurden die Abfallentgelte für private Haushalte von 2019 bis 2020 kalkuliert. Die Entgeltkalkulation betrifft somit den Zeitraum von 2021 bis 2022.

Der Wert in Höhe von 4,07 €/Monat für die 40 l Restabfalltonne mit 14 tgl. Abfuhr ist in der Aufstellung der AWR nicht aufgenommen, da die 40 l Restabfalltonne mit 14 tgl. Abfuhr zum 31.03.2021 abgeschafft wird.

Gesetzliche Grundlage für die Abfallentgeltkalkulation ist wie bei Gebühren das Kommunale Abgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG). Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Die Verwaltung empfiehlt zusammen mit der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) einen zweijährigen Kalkulationszeitraum, weil die derzeitige Entgelterhöhung sonst noch höher ausfallen würde.

Der Stand der Abfallentgeltrücklage zum 31.12.2019 beläuft sich auf 3.631.357,70 €. Aufgrund des Kalkulationszeitraums 01.01.2019 bis 31.12.2020, ist für das Jahr 2020 eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von rd. 2,5 Mio. € zu erwarten. Für den neuen Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 verbleibt somit ein Entgeltüberschuss von rd. 1,2 Mio. €, der über den 2-Jahres-Zeitraum vollständig verbraucht wird, um die Entgelterhöhung abzumildern. Die monatlichen Kosten für den Bürger steigen – abhängig von der Anzahl der Haushalte sowie der genutzten Behältergröße – zwischen 26,5 und 28,7 %. Die Kosten für den Hol- und Bringservice der Kleinbehälter (bis 15 m) bleiben nahezu konstant, lediglich bei höheren Entfernungen haben sich Kostensteigerungen aufgrund der durchgeführten Logistikausschreibung ergeben.

Die konstanten Kosten im letzten zweijährigen Kalkulationszeitraum haben die Entgelteinnahmen zu einer Abfallentgeltrücklage von 3.631.357,70 € (Stand 31.12.2019) geführt. Die Auflösung der Rücklage kann gemäß KAG über einen dreijährigen Zeitraum erfolgen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um die Entgelterhöhung abzumildern. Auf diese Weise müssen nur die Leistungsentgelte für den Hol- und Bring-Service 40-240 l bis zu einer Transportentfernung von 15 m um 1 % sowie die Leistungsentgelte für die Restabfalltonnen im Durchschnitt zwischen 26,5 % - 28,7 % angepasst werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis (AGB) sind wegen der neuen Benutzungsentgelten anzupassen. Die geänderten Bereiche sind in den Anlagen blau gekennzeichnet.

Die bisher geltende Satzung ist im Internet zum Vergleich unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/satzungabfallwirtschaft2020.pdf>

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: Entgelterhöhung für den Abfallkunden

Anlage/n:

Entgeltkalkulation

Entgelt Bedarf

Entgelte Parameter

Entgelte HH 2021

⇒ zusammengefasst in einem Dokument

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis

Entgelte 2021 bis 2022 für private Haushalte							
Restabfall	Volumen	Anz.Leer/a	2019-2020	50 % Schütt-	2021-2022	Einheit	Differenz
Grundpauschale			6,07	entgelt	7,62	€/Monat	1,55
8-wöchentliche Abfuhr (nur Einpersonenhaushalte)	40	7	0,87	0,15	1,00	€/Monat	0,13
4-wöchentliche Abfuhr	40	13	1,62	0,30	1,88	€/Monat	0,26
	80	13	2,98	0,30	3,45	€/Monat	0,47
	120	13	4,24	0,30	5,03	€/Monat	0,79
	240	13	8,03	0,59	10,04	€/Monat	2,01
14-tägliche Abfuhr	40	26	3,09	-		€/Monat	
	80	26	5,66	0,61	6,91	€/Monat	1,25
	120	26	8,20	0,61	10,06	€/Monat	1,86
	240	26	15,88	1,19	20,09	€/Monat	4,21
	770	26	51,48	3,62	64,26	€/Monat	12,78
	1.100	26	73,43	3,62	90,25	€/Monat	16,82
wöchentliche Abfuhr	770	52	102,82	3,62	124,90	€/Monat	22,08
	1.100	52	146,59	3,62	176,87	€/Monat	30,28
Unterflursysteme	1.500	13	107,01		124,06	€/Monat	17,05
	3.000	13	154,01		183,12	€/Monat	29,11
	5.000	13	216,69		261,87	€/Monat	45,18
HUBS	40-240		2,25		2,27	€/Monat	0,02
Sonderregelungen Restabfall							
Restabfall-Banderole	40		1,60		1,60	€/Stück	-
Mehrmengensack	120		4,00		4,00	€/Stück	-
Sonderentleerung Restabfall	40/80/120		35,00		35,00	€/Leerung	-
	240		42,00		42,00	€/Leerung	-
	770/1100		65,00		65,00	€/Leerung	-
Bioabfall							
jede weitere Tonne	Volumen	Anz.Leer/a	2019-2020		2021-2022	Einheit	
	120	26	2,50		2,50	€/Monat	-
	240	26	4,70		4,70	€/Monat	-
Sonderregelungen Bioabfall							
Bioabfall-Banderole	120		2,40		2,40	€/Stück	-
Pflanzenabfallsack	60		1,20		1,20	€/Stück	-
Sonderentleerung Biotonne	40/80/120 l		35,00		35,00	€/Leerung	-

Entgeltkalkulation 2021 bis 2022

Restabfall Leistungsentgelt

	HH	Einheit
Kosten Restabfall (Schüttkosten nur 50 %)	15.021.443	€
./. Überschüsse	- 383.800	€
Zws	14.637.643	€
davon über Grundpauschale	41,80%	%
./. Restabfallanteil in Grundpauschale	- 6.118.708	€
Soll 2021 bis 2022	8.518.935	€
Jahresvolumen Restabfallgefäße	234.385	m ³
Preis pro m ³	36,35	€/m ³
zzgl. 50 % des Schüttentgelts (4 wö.-Sammlung)	0,30	€/Behälter
Leistungsentgelt für 80l 4 wöchentlich	3,45	€/Monat
bisher	2,98	€/Monat

Restabfall Grundpauschale

	HH	Einheit
Bioabfallanteil	5.510.772	€
./. Überschüsse	- 243.183	€
Zws	5.267.588	€
Restabfallanteil	6.118.708	€
Soll 2021 bis 2022	11.386.296	€
Anzahl Haushalte	124.542	HH
Grundpauschale gerundet	7,62	€/Monat
bisher	6,07	€/Monat

Hol- und Bringservice

	Gesamt	Einheit
(Kleinbehälter)		
Kosten Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,27	€
Kosten Hol- und Bringservice (über 15 m bis 45 m)	6,76	€
Kosten Hol- und Bringservice (über 45 m bis 90 m)	13,51	€
Leistungsentgelt für Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,27	€/Monat
bisher	2,25	€/Monat

Parameter

	Dim.	Gesamt	HH	AHB
RM-Vol. Behälter bis 240l = Kleinbehälter	m³/a	166.666	157.832	8.834
RM-Vol. Behälter ab 770l = Großbehälter	m³/a	172.643	76.553	96.090
Gesamtvolumen Restabfall	m³/a	339.309	234.385	104.924
Volumenschlüssel Restabfall	%	100,00%	69,08%	30,92%
Bio Volumen Tonne	m³/a	352.807	342.541	10.266
Volumenschlüssel Bioabfall	%	100,00%	97,09%	2,91%
Anzahl Haushalte/AHB-Kunden	St		124.542	5.500
Kosten Kreis	€	174.088	140.386	33.702
<u>Überschüsse aus Vorjahren:</u>	€	1.253.967	1.253.967	
<u>Einstellung in Entgeltkalkulation (Summe)</u>	€	1.253.967	1.253.967	
Anzahl der Perioden, in denen die Überschüsse berücksichtigt werden			2	3
Restabfall	€	383.800	383.800	-
Bioabfall	€	243.183	243.183	-
Summe	€	626.984	626.984	-

Aufteilung des Bedarfs auf Haushalte und andere Herkunftsbereiche

Aufwendungen und Erlöse saldiert	Gesamt	Anteil		Betrag	
		HH %	AHB %	HH EUR	AHB EUR
brutto	17.610.826				
Restmüll Sammlung/Transport	3.116.801	72%	28%	2.232.169	884.632
Sperrmüll Sammlung/Transport/inkl. Behandlung	1.323.429	100%	0%	1.323.429	
Abfallbehandlung	5.286.344	68%	32%	3.581.903	1.704.441
ÖRE Vertrag Plön NMS	- 30.901	0%	100%	-	30.901
Bioabfallsammlung	2.903.977	97%	3%	2.804.769	99.209
Bioabfallverwertung	2.988.747	97%	3%	2.901.779	86.968
Pflanzenabfallentsorgung	279.076	100%	0%	279.076	
Kühlgeräte, Sonderabfall, E-Schrott (KSE)	523.721	100%	0%	523.721	
PPK (Kreisanteil 63 %)	549.281	75%	25%	413.685	135.596
Annahmestellen (RH)	925.725	86%	14%	797.995	127.730
Sonstiges	217.103	76%	24%	164.590	52.512
Zws bezogene Leistungen	18.083.303	83%	17%	15.023.116	3.060.187
Betriebs u. verwaltungskosten AWR (inkl. Wagnis)	7.736.003	81%	19%	6.261.362	1.474.641
Verwaltungskosten Kreis	207.165	81%	19%	167.059	40.106
Umsatzsteuer durch PPK- und Altmetallerlöse (TäU)	-				-
Nachsorge Deponie Alt Duvenstedt	634.782			600.667	34.115
Gesamtkosten 2019 bis 2020	26.661.253	83%	17%	22.052.204	4.609.049
davon entfällt auf Restabfall	20.541.257	79%	21%	16.220.878	4.320.379
davon entfällt auf Bioabfall	5.453.765	97%	3%	5.267.588	186.176
davon entfällt auf Hol- und Bringservice	666.231	85%	15%	563.738	102.493
./. Überschüsse aus Vorjahren	626.984	100%	0%	626.984	-
Gesamtsoll 2021 bis 2022 brutto	26.034.269	82%	18%	21.425.220	4.609.049

Entgelte 2021 bis 2022 für private HH - Veränderungen					
Anzahl HH	RM-Tonne	Preis pro Monat 2020	Preis pro Monat 2021	Differenz	
1	40 l, 4-wö	7,69	9,50	1,81	23,5%
1	80 l, 4-wö	9,05	11,07	2,02	22,3%
1	40 l, 14 tgl.	9,16	n.V.	n.V.	n.V.
1	80 l, 14 tgl.	11,73	14,53	2,80	23,9%
2	80 l, 14 tgl.	17,80	22,15	4,35	24,4%
1	120 l, 14 tgl.	14,27	17,68	3,41	23,9%
2	120 l, 14 tgl.	20,34	25,30	4,96	24,4%
3	240 l, 14 tgl.	34,09	42,95	8,86	26,0%
5	1.100 l, 14 tgl.	103,78	128,35	24,57	23,7%

Artikel I**Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis*****Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte -gültig ab 01.01.2021-*****I. Monatliches Grundentgelt**

je Haushalt		7,62 Euro
-------------	--	-----------

II. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

Restabfallbehälter 40 l	14-täglich	3,77 Euro*
Restabfallbehälter 80 l	14-täglich	6,91 Euro
Restabfallbehälter 120 l	14-täglich	10,06 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	20,09 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	64,26 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	90,25 Euro
Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	124,90 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	176,87 Euro
Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	1,88 Euro
Restabfallbehälter 80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	3,45 Euro
Restabfallbehälter 120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	5,03 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	10,04 Euro
Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 6)	1,00 Euro
Unterflurbehälter 1.500 l	4-wöchentlich	124,06 Euro
Unterflurbehälter 3.000 l	4-wöchentlich	183,12 Euro
Unterflurbehälter 5.000 l	4-wöchentlich	261,87 Euro

III. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelentsorgung Bioabfall).

pro Haushalt - statt einer 120 l eine 240 l Biotonne	14-täglich	2,20 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt	12,50 Euro
Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt	25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt	0,90 Euro
---	-----------

* nur bis zum 31.03.2021

IV. Leistungsentgelt bei Bedarfsabfuhr (Ausnahmeregelung gemäß § 3 Absatz 2)

Biotonne mit	120 l Füllraum	je Abfuhr	4,40 Euro
Biotonne mit	240 l Füllraum	je Abfuhr	7,50 Euro

V. Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen

120 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	4,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	2,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Bio- und Grüngut	je Stück	1,20 Euro

VI. Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Restabfallbehälter und Biotonnen

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	1,60 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	2,40 Euro

VII. Monatliches Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4 , 5 und 10a) der Abfallwirtschaftssatzung)**Bei MGB ab 770 l (bei 14-täglicher Abfuhr):**

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	10,13 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	19,80 Euro

Bei MGB ab 770 l (bei wöchentlicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	20,27 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	39,60 Euro

Bei MGB bis 240 l (bei 4-wöchentlicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	1,13 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	3,38 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	6,67 Euro

Bei MGB bis 240 l (bei 14-täglicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,27 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	6,76 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	13,51 Euro

Für Behälter der PPK-Abfuhr**Bei MGB mit 1.100 l (bei vierwöchentlicher Abfuhr)**

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	13,79 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	33,09 Euro

Bei MGB bis 240 l (bei vierwöchentlicher Abfuhr)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,76 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	8,27 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	24, 815 Euro

VIII. Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Abfallbehältern, die grob falsch befüllt wurden

(§ 8 Absatz 2 AGB Abfallentsorgung Kreis) oder anderen Fällen der erforderlichen Einzelabfuhr

Restabfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Restabfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro
Biotonnen mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Biotonnen mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro

IX. Leistungsentgelt in sonstigen Fällen

Für eine Entsorgung für die in den vorstehenden Absätzen nicht erfassten Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

X. Verwaltungskostenpauschale nach § 12 Abs. 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis	
Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bearbeitungsfall	9,00 Euro
XI. Kosten für Mahnungen	
Die Kosten für Mahnungen betragen je Mahnung	5,00 Euro

XII. Bereitstellungs- bzw. Baukosten für Unterflursysteme

Folgende Kosten werden pro Abfallfraktion vom Kreis getragen:

- Aufnahmesystem für Kranfahrzeug,
- Einwurfsäule,
- Gehwegplattform,
- Sammelbehälter (1,5 / 3 bzw. 5 m³ Volumen),
- Bodenklappen.

Alle bauseitig erforderlichen Aufwendungen für den Einbau der Unterflursysteme sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

Einzelheiten für das jeweilige Bauvorhaben sind über die AWR mbH (für die Abfallentsorgung zuständige Drittbeauftragte des Kreises) zu erfragen und mit dieser abzustimmen.

Anmerkung:

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttopreise.

Artikel II

Die Regelung des Artikel I gilt ab dem 01.01.2021.

Rendsburg, den _____, 2020

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/553
- öffentlich -	Datum:	21.10.2020
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Beck, Ralf-Dieter
AWR - Änderung AGB und Satzung Abfallentsorgung-Kreis		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
09.11.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der AGB und der Satzung Abfallentsorgung-Kreis wie vorgelegt zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderungen der AGB und der Satzung Abfallentsorgung-Kreis wie vorgelegt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Umwelt- und Bauausschuss hat der Einführung der Gelben Tonnen am 30.10.2019 zugestimmt.

Die entsprechende Ausschreibung ist am 06.07.2020 ausgelaufen.

Das Ausschreibungsergebnis wird ab 1. Januar 2021 wirksam.

Als Folge sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Satzung Abfallentsorgung-Kreis <https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/satzungabfallwirtschaft.pdf> wie in den Anlagen dargestellt anzupassen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Vermeidung des Plastikeintrags in die Landschaft und die Gewässer durch Verpackungen und aufgerissene gelbe Säcke. Die Umsetzung erfolgt Angesichts der höheren Effektivität und Umweltverträglichkeit.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlage/n:

Änderung AGB und Satzung Abfallentsorgung-Kreis

**Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich Änderungen vom
21.10.2020**

Artikel I

§ 2b wird wie folgt eingefügt:

§ 2 b Leichtverpackungen (LVP)

Verpackungen aus Kunststoff- und Verbundstoffen sowie aus Metall (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Für die Erfassung dieser Abfälle stellen die Dualen Systeme „Gelbe Tonnen“ in Form von MGB mit 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Ergänzend hierzu werden fallweise auch Unterflurbehälter und Gelbe Säcke genutzt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, LVP auf den Recyclinghöfen des Kreises abzugeben.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen einer Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Artikel II

Die Regelung des Artikels I gilt ab 01.01.2021.

Rendsburg, den _____, 2020

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

**Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft des
Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von
Abfällen aus privaten Haushaltungen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005
in der Fassung der 10. Änderung vom 21.10.2020**

Artikel I

§ 3 Absatz 6 und 14 wird wie folgt geändert /ergänzt:

§ 3

Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten

- (1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Kreisgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrechte/-pflichten). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrechte/-pflichten).

Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Überlassung in das Eigentum des Kreises über. Mit dem Einfüllen in die Abfallgefäße gelten die Abfälle als überlassen.

- (4) Der Kreis stellt die zur grundstücksbezogenen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat diese Abfallbehälter zu übernehmen und nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zu nutzen.

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ i.V. mit DGVU Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen“ an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße

zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Bei den Großbehältern (ab 770 l) erfolgt eine Entsorgung vom Standplatz (Hol- und Bringservice). Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen. Die Länge des Transportweges soll in der Regel 15 m nicht überschreiten. Sofern der Transportweg 15 m übersteigt, wird ein gesondertes Entgelt erhoben.

Weisungen des Kreises sowie des Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Auf Antrag kann gegen ein gesondertes Entgelt, abweichend von Absatz 4, eine Entsorgung aller Abfallbehälter vom Standplatz der Abfallbehälter durchgeführt werden (Hol- und Bringservice). Standplatz und Transportwege müssen so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße und reibungslose Entleerung der Abfallbehälter möglich ist. Für Behälter, die über Treppen transportiert werden müssen, wird kein Hol- und Bringservice angeboten. Ist dies bei der Entsorgung von Haushaltsabfällen nicht zu vermeiden, gelten zwingend die Regelungen der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil 1 „Abfallsammlung“ i.V. mit DGUV Vorschrift 43 und 44 „Müllbeseitigungen“. Für mögliche Beschädigungen an Treppen und Geländern wird keine Haftung übernommen.

(6) Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfall bereitstehen.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 120 l (bei 14täglichem Abfuhrintervall).

Ansonsten gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle entfällt, wenn angezeigt und nachgewiesen wird, dass eine schadlose Verarbeitung und Verwertung aller Bioabfälle aus Garten und Haushalt (Eigenkompostierung) erfolgt. Diese Abfälle sind auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück zu verwerten.

(8) Für Abfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 4 überlassen werden können (sperrige Abfälle und sperrige Grünabfälle nach § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis), gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 und Satz 10 entsprechend.

(9) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

(10a) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen.

Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier und Pappe stellt der Kreis Abfallgefäße mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

↳ Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(10b) Leichtverpackungen (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Die hierfür erforderlichen Sammelgefäße werden in Abstimmung mit dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger Kreis Rendsburg-Eckernförde von den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt.

(11) Alttextilien sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelbehälter für die Entsorgung von Alttextilien stellt der Kreis flächendeckend Sammelcontainer zur Verfügung.

(12) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

(13) Bei Vorhandensein der nachfolgend genannten Voraussetzungen und Standortkriterien stellt der Kreis für die Sammlung der Fraktionen Restabfall, Papier/Pappe/Karton (PPK) und Bioabfall Unterflursysteme mit Behältergrößen von 1.500 Liter, 3.000 Liter und 5.000 Liter Füllraum je Abfallart kostenfrei zur Verfügung.

Voraussetzungen / Standortkriterien:

- Nutzung durch eine oder mehrere Großwohnanlagen bzw. mehrere Wohnanlagen in zusammenhängenden Wohngebieten
- das Entsorgungsfahrzeug hat freie Zufahrt zum Standort
- die Traglast der Straße beträgt mindestens 26 t
- der Boden ist bis in eine Tiefe von 3 m frei von Fernmeldekabeln, Versorgungsleitungen und großem Wurzelwerk
- die maximale Entfernung zwischen Mitte des Entsorgungsfahrzeugs und Hakenaufnahme der Einwurfsäule darf nicht mehr als 8 m betragen
- der Abstand zu Fensteröffnungen muss mindestens 2 m betragen
- oberhalb der Einwurfsäule sind mindestens 8 m freier Luftraum vorhanden. Im Kranbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.

Bezüglich der Kosten für die Entleerung der Unterflursysteme wird auf Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis verwiesen.

Artikel II

Die Regelung des Artikels I gilt ab 01.01.2021

Rendsburg, den _____ .2020

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: 2017/251-002-001-001
- öffentlich -	Datum: 21.09.2020
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Ansprechpartner/in: Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in: Krug, Sebastian
Klimaanpassungsstrategie	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss
Zuständigkeit	
Kenntnisnahme	

Beschlussvorschlag:

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Nicht gegeben

2. Sachverhalt:

Mit Beschluss des Umwelt- und Bauausschusses vom 22.10.2015 und des Hauptausschusses vom 05.11.2015 (VO/2015/607-001) hat das Klimaschutzmanagement die Pflichtmaßnahme 2 „Klimaschutzteilkonzept **Anpassung** an den Klimawandel“ entwickelt. Mit Beschluss des Umwelt- und Bauausschusses vom 14.09.2017 wurde das Klimaschutzmanagement aufgefordert Fördermittel für die Erstellung einer **Anpassungs**strategie einzuwerben. Die Entwicklung der Strategie ist abgeschlossen und liegt den Mitgliedern des Umwelt- und Bauausschusses seit dem 18.08.2020 vor.

Im Rahmen der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses wird die Strategie durch das Planungsbüro OCF persönlich vorgestellt.

Handlungsfelder und Ziele

Die Klimaanpassungsmaßnahmen können auf verschiedenen Handlungsebenen greifen:

- Die **Konzeptentwicklung oder Planung** dient der vertieften Umsetzungsvorbereitung in ausgewählten Handlungsbereichen. Hier können Handlungsansätze oder (Bündel von) Einzelmaßnahmen im Detail entwickelt und abgestimmt werden, die über die Bearbeitungstiefe der Klimaanpassungsstrategie hinausgehen.
- Die **Abstimmung oder Kooperation** mit ausgewählten Akteur*innen dient der Etablierung einer aktiven Zusammenarbeit mit umsetzungsrelevanten und/oder

strategischen Akteur*innen. Ziel ist die gemeinsame Gestaltung (und ggf. auch Realisierung) von Umsetzungsprozessen der entwickelten Anpassungsmaßnahmen.

- Bei **(Bau-)Vorhaben** handelt es sich um konkrete Einzelmaßnahmen, die einen physischen Eingriff in ein Gebäude, eine technische Infrastruktur o.ä. vorsehen. Während es sich bei den anderen drei Handlungsebenen um fortlaufende oder längere Prozesse mit komplexen Wechselwirkungen handelt, sind Maßnahmen dieses Typs sowohl in ihrem Beginn und Ende als auch in ihrer Wirkung klar abgrenzbare Einzelvorhaben.
- Die **Kommunikation mit und/oder die Information von Akteursgruppen** dient der Vermittlung von spezifischen Inhalten für umsetzungsrelevante Zielgruppen. Insbesondere handelt es sich hierbei um Informationen zu Klimawandelfolgen und Klimawandelbetroffenheit, die der privaten Risikovorsorge u. a. von Gebäudeeigentümer*innen und Unternehmen dienen.

Um diesen Handlungsebenen gerecht zu werden wurden 20 Maßnahmen in fünf Handlungsfelder entwickelt (Anhang). Ziel ist es dabei mit der bestmöglichen Kommunikationsstrategie und eigenen Vorbildmaßnahmen, die Kommunen des Kreises zur aktiven Klimaanpassung zu bewegen.

Weiteres Vorgehen

Der Kreis hat mit dem Beschluss zur Gründung einer Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde das Klimaschutzmanagement für den Kreis und die Gemeinden des Kreises neu organisiert. Die Klimaanpassung ist ein Teilkonzept des Klimaschutzes und soll daher für den Kreis und die Kommunen in der Klimaschutzagentur weiter umgesetzt werden. Soweit weitere Beschlüssen zum Aufbau eines Klimaanpassungsmanagements auf Basis der vorliegenden Strategie und mit den Fördermitteln des Bundes vorgeschlagen werden, werden diese den zuständigen Gremien der Agentur und dem Umwelt- und Bauausschuss und soweit erforderlich auch dem Hauptausschuss und dem Kreistag vorgelegt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Klimaschutz und Klimaanpassung haben in großen Teilen Synergien (zum Beispiel die Gebäudekühlung durch Fassaden- und Dachbegrünung). Allerdings können Maßnahmen der Klimaanpassung ggf. auch Zielkonflikte zum Beispiel Klimaschutz haben, soweit sie losgelöst betrachtet und umgesetzt werden. Ziel eines Klimaanpassungsmanagements ist es, auf Basis der Klimaanpassungsstrategie mit konkreten Maßnahmen die Synergien zu fördern und die Widersprüche und Zielkonflikte zu minimieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der weiteren Umsetzung der Klimaanpassungsstrategie entstehen dem Kreis zunächst keine konkreten Folgekosten. Die in der Strategie entwickelten Maßnahmen sollen weiter aufgegriffen werden und die jeweiligen Kosten werden den betreffenden Gremien zum Beschluss vorgelegt werden.

Anlage/n:

1. Auszug aus der Klimaanpassungsstrategie: Kapitel 2: Strategische Ziele und Handlungsansätze
2. Handlungsfelder und Maßnahmen
3. Präsentation OCF _ R-E_Klimaanpassungsstrategie

Kapitel 2: Strategische Ziele und Handlungsansätze

Mit einer aktiven Anpassung an den Klimawandel bereitet sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf eine Zukunft vor, die mittel- und langfristig anders sein wird. Bereits heute sind die ersten Folgen des Klimawandels mess- und beobachtbar. Zukünftig werden weitere hinzukommen. Aber wie kann sich der Kreis auf etwas vorbereiten, das insbesondere in seinen zahlreichen Wechselwirkungen in Ökosystemen und Gesellschaft unsicher und nicht genau vorhersagbar ist?

Mit Unsicherheiten umzugehen und trotzdem zu handeln, ist nicht neu. Alle in die Zukunft gerichteten Entscheidungen sind mit Unsicherheiten in Bezug auf die zukünftige Entwicklung relevanter Ereignisse verbunden. Und dennoch ist der Kreis es gewohnt, etwa mit den Folgen der wirtschaftlichen Entwicklung oder Veränderungen in Zuwanderung und Geburtenzahlen umzugehen. Auch auf den Umgang mit Klimawandelfolgen kann sich der Kreis aktiv vorbereiten und Prozesse der Planung und Entscheidungsfindung sowie der Maßnahmenumsetzung entsprechend gestalten. Um aufzuzeigen, wie dies gelingen kann, dient diese Strategie. Sie verfolgt zwei übergeordnete Ziele, um eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Kreis Rendsburg-Eckernförde durch die Kreisverwaltung zu erreichen:

Strategisches Ziel 1: Die Kreisverwaltung erhöht ihre Anpassungskapazität und damit ihre Handlungs- und Reaktionsfähigkeit im Umgang mit Klimawandelfolgen.

Strategisches Ziel 2: Die Kreisverwaltung verringert die Vulnerabilität oder Anfälligkeit für negative Folgen durch den Klimawandel im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Insgesamt führt eine erfolgreiche Klimafolgenanpassung dazu, dass der Kreisverwaltung mehr Handlungsoptionen zum Umgang mit dem Klimawandel zur Verfügung stehen und dass der Klimawandel weniger negativ im Kreis Rendsburg-Eckernförde wirkt.

Die Anpassungskapazität beschreibt die Fähigkeiten oder Möglichkeiten der Kreisverwaltung und weiterer Akteur*innen, mit den Folgen des Klimawandels umzugehen (siehe Kapitel 6, ab S. 100). Diese werden insbesondere dadurch erweitert, dass neue Formen der Zusammenarbeit etabliert sowie mittel- und langfristige Belange des Klimawandels in zukünftigen Entscheidungen (stärker) berücksichtigt werden. Dadurch wird es der Kreisverwaltung zukünftig möglich sein, auf Veränderungen etwa in Bezug auf die Wirkungen von Klimawandelfolgen zu reagieren. Entsprechend enthält der Maßnahmenkatalog (siehe Kapitel 4, ab S. 30) ausgewählte Maßnahmen, welche die Anpassungskapazität der Kreisverwaltung erhöhen.

Eine hohe Anpassungskapazität wiederum ermöglicht und unterstützt die Umsetzung weiterer Klimaanpassungsmaßnahmen. Gleichzeitig verringert diese auch die Vulnerabilität oder Verletzlichkeit des Kreises durch den Klimawandel (siehe Abbildung 2 und Abbildung 3): Die Folgen des Klimawandels wirken weniger negativ und die Kreisverwaltung ist besser in der Lage, diese selbstständig zu bewältigen.

Diese Strategie verfolgt einen weiteren Ansatz, um die Vulnerabilität des Kreises gegenüber Klimawandelfolgen zu reduzieren: Die entwickelten Maßnahmen verringern, soweit möglich, die Sensitivität einzelner Teilbereiche für die Folgen des Klimawandels. Reagieren diese weniger sensibel auf den Klimawandel, wirkt dieser weniger stark. Die Betroffenheit wird verringert, womit wiederum auch die Vulnerabilität des Kreises gegenüber Klimawandelfolgen verringert wird (siehe Abbildung 3).

KLIMAWANDEL

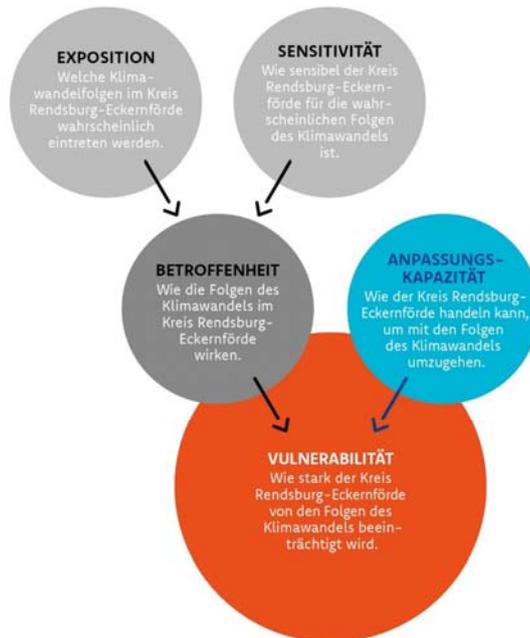


Abbildung 2: Ohne aktive Maßnahmen der Klimafolgenanpassung ist die Vulnerabilität des Kreises Rendsburg-Eckernförde infolge des Klimawandels groß (Quelle: OCF & Motum)

KLIMAWANDEL

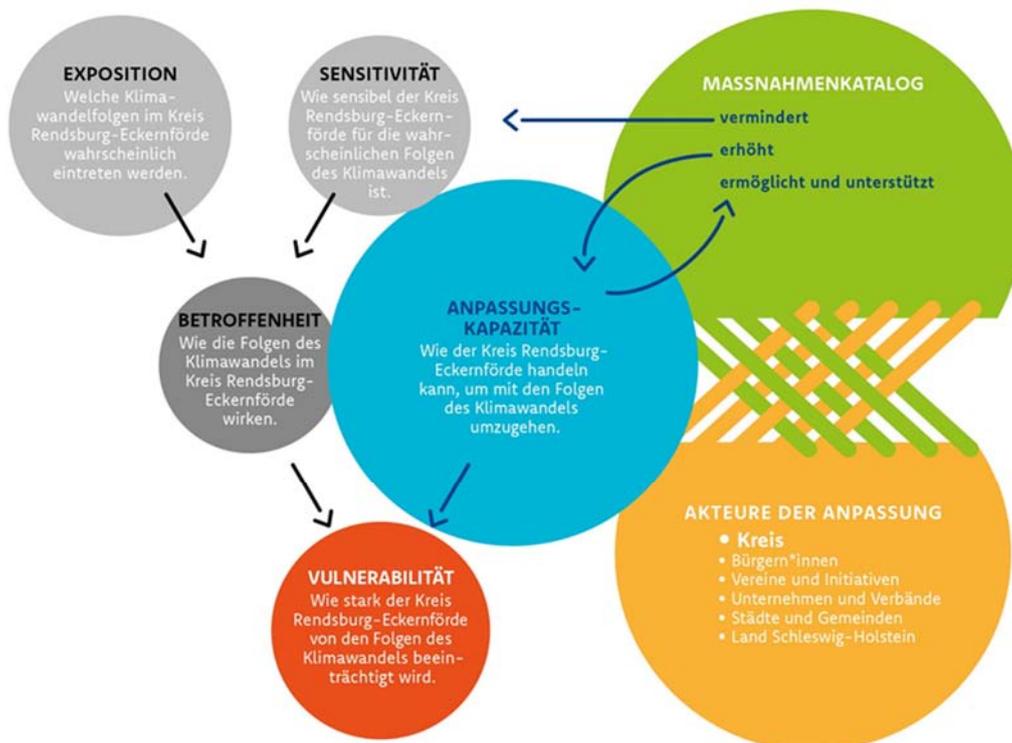
ANPASSUNGSSTRATEGIE
FÜR DEN KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

Abbildung 3: Wirkungen (blaue Pfeile) der Anpassungsmaßnahmen dieser Strategie auf Anpassungskapazität und Vulnerabilität des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Quelle: OCF & Motum)



Abbildung 4: Strategische Grundsätze dieser Klimaanpassungsstrategie (Quelle: OCF)

Um diese strategischen Ziele zu erreichen, verfolgt die Klimaanpassungsstrategie für den Kreis Rendsburg-Eckernförde sechs Grundsätze (siehe Abbildung 4). Diese finden sich auf den verschiedenen Handlungsebenen der Strategie (Verstetigungs- und Kommunikationsstrategie, Controlling-Konzept, Maßnahmenkatalog) wieder. Die strategischen Grundsätze werden im Folgenden skizziert. Es werden die Querbezüge zu den konkreteren Handlungsschritten der vorliegenden Strategie aufgezeigt, die diese in die Praxis umsetzen.

Risiken anschaulich kommunizieren

Menschen sind es gewohnt, sowohl in ihrem beruflichen als auch in ihrem privaten Alltag mit Risiken umzugehen und diese in Entscheidungen zu berücksichtigen. Mögliche Folgen des Handelns und Nicht-Handelns werden gegeneinander abgewogen, um sich in Entscheidungssituationen mit unvollständigen Informationen und ungewissen zukünftigen Entwicklungen dennoch auf eine von vielen Handlungsmöglichkeiten festlegen zu können. In der Klimafolgenanpassung werden die mit Klimawandel-szenarien verbundenen Unsicherheiten und die offenen Fragen der Forschung oft als Begründung herangezogen, warum keine Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ergriffen werden können. Es wird auf Unsicherheiten bei den Wirkzusammenhängen auf physikalischer und gesellschaftlicher Ebene und die mangelnde Präzision kleinräumiger Aussagen verwiesen. Auch wenn die Forschung voranschreitet, wird ein Teil dieser Unsicherheiten bestehen bleiben, da sie den Klimawandel-szenarien und den komplexen physikalischen, biologischen und gesellschaftlichen Systemen inhärent sind. Um dennoch Handeln zu können, ist es daher hilfreich, auf die Alltäglichkeit unsicherer Entscheidungsgrundlagen hinzuweisen und anschaulich darzustellen. Der Begriff des Risikos bietet sich hierfür an, da dieser umgangssprachlich geläufig und allgegenwärtig ist. Um die Handlungsnotwendigkeit im Zusammenhang mit dem Klimawandel deutlich zu machen, empfiehlt es sich daher, mit Klimawandel-folgen und dem Nicht-Handeln verbundene Risiken anschaulich (mit Bildern, Geschichten, lokalen Bezügen) zu kommunizieren und Bezüge zum Alltag des Empfängers herzustellen. Dies gilt sowohl für die Ein-Weg-Kommunikation (Informationsvermittlung) als auch für die Zwei-Wege-Kommunikation (Dialog mit umsetzungsrelevanten Akteur*innen). Entsprechend sieht die Kommunikationsstrategie dieser Strategie (Kapitel 3, ab S. 14) konkrete Formate vor, welche durch die Kommunikation von Risiken Bewusstsein schaffen und Handlungsmöglichkeiten (d. h. Möglichkeiten der Anpassung) aufzeigen.

Kooperationsnetzwerke aufbauen

Der aktive Umgang mit Klimawandelfolgen erfordert die Zusammenarbeit über sektorale Verwaltungsgrenzen, zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen und mit Akteur*innen der Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Neben der Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen, welche die Einbindung umsetzungsrelevanter Akteur*innen erfordert, geht es darum, Kooperationsbeziehungen aufzubauen, die es dem Kreis Rendsburg-Eckernförde ermöglichen, auf zukünftige Entwicklungen zu reagieren. Durch die

gelebte Zusammenarbeit und die Pflege der Beziehungen werden die Handlungsmöglichkeiten (Anpassungskapazität) des Kreises im Umgang mit dem Klimawandel erweitert. Wie dies praktisch gelingen kann, wird in der Verstetigungsstrategie (Kapitel 3, ab S. 14) und den Maßnahmen des Maßnahmenkataloges (siehe Kapitel 4: Maßnahmenkatalog, ab S. 30; insbes. Maßnahmen AU.2, S. 38; GA.3, S.60 und VS.1, S.52) konkreter aufgezeigt. Welche Akteur*innen von besonderer Bedeutung für die Klimafolgenanpassung im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind, stellt Kapitel 7 (ab S. 184) dar.

Das Klimaanpassungsmanagement übernimmt eine besonders wichtige Rolle in der Netzwerkarbeit und -pflege. Als Initiator und Kümmerer stößt es die Zusammenarbeit an, bringt Akteur*innen ins Gespräch und unterstützt die Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit. Kooperationsprozesse laufen ohne diesen Kümmerer Gefahr, in vollen Terminkalendern und alltäglichen Verpflichtungen der Beteiligten unterzugehen. Dabei ist es wichtig, die Rollen und Ziele der Zusammenarbeit zwischen und mit den beteiligten Akteur*innen zu klären. Die Zielvorgaben kommen dabei von Politik und Verwaltung, um entsprechend legitimiert zu sein. Der Weg zur Zielerreichung ist das Ergebnis der Kooperation und wird gemeinsam ausgehandelt und vereinbart. Dabei ist es wichtig, nicht lediglich einen Minimalkonsens herzustellen. Entscheidend ist ein Mehrwert, der nur durch gemeinsames Handeln erreicht werden kann, für den die Beteiligten bereit sind, individuelle Zugeständnisse oder Kompromisse zu machen.

Langfristige Interessen in Entscheidungsprozessen stärken

In Entscheidungsprozessen wiegen oft kurzfristige, zumeist ökonomische Interessen schwerer als langfristige Belange von Gemeinwohl und Umwelt. Dies hat zahlreiche Gründe, die auch in einem auf quantifizierbare, monetäre Gewinne ausgerichteten Wirtschaftssystem begründet liegen sowie in Entscheidungszyklen in Politik und Wirtschaft, die positive Ergebnisse (in der Form von Wählerstimmen oder Renditen) innerhalb weniger Jahre erwarten. Eines der grundlegenden Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung ist es, die Auswirkungen auf zukünftige Generationen zusammen mit kurzfristigen Interessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus geht es darum, ökologische, soziale und ökonomische Belange gleich zu gewichten.

Mit der Einrichtung eines Klimaanpassungsmanagements etabliert die Kreisverwaltung einen Kümmerer für die Anpassung an den Klimawandel im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Eine zentrale Aufgabe des Klimaanpassungsmanagements ist es, die langfristigen Belange von Gemeinwohl und Umwelt vor dem Hintergrund eines sich wandelnden Klimas zu stärken und diese in Diskurse und Entscheidungsprozesse einzubringen. Damit wird ein/e Fürsprecher*in für die zumeist unterrepräsentierten Interessen einer nachhaltigen Entwicklung geschaffen. Gleichzeitig vergrößert das Klimaanpassungsmanagement die Handlungsmöglichkeiten des Kreises Rendsburg-Eckernförde, um Schäden und negative Folgen in Folge des Klimawandels abzuwenden bzw. abzumildern und eine zukunftsfähige Entwicklung zu gestalten. Die Etablierung eines Klimaanpassungsmanagements ist ein erster Schritt zur Institutionalisierung der Klimafolgenanpassung auf Kreisebene, der durch weitere Maßnahmen auf übergeordneten Ebenen unterstützt und gestärkt werden muss, um umfassend wirken zu können.

Robuste Entscheidungen treffen

Klimawandelszenarien sind mit Unsicherheiten verbunden, da diese Prognosen zu zukünftigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und damit deren Einfluss auf globale Treibhausgaskonzentrationen beinhalten. Da Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vor dem Hintergrund zukünftig unsicherer Entwicklungen ergriffen werden, ist es wichtig, dass diese bei einer großen Bandbreite möglicher Entwicklungen wirken. Um dies zu gewährleisten, müssen die Anpassungsmaßnahmen bestimmte Eigenschaften aufweisen.

1) Die Auswahl der Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel ist robust.

Robuste Maßnahmen wirken sich unter verschiedenen Klimawandelszenarien positiv aus (Dümecke et al., 2013). Das bedeutet, dass diese bei einer großen Bandbreite möglicher Veränderungen von Klimaparametern (die sich aus verschiedenen Szenarien ergeben), wirken. Diese Strategie geht davon aus, dass derzeit das „Weiter-wie-bisher“-Szenario (RCP 8.5) die zukünftig wahrscheinlichste Entwicklung der globalen Treibhausgaskonzentration darstellt (siehe Kapitel 5, ab S. 86). Damit sind bestimmte Annahmen zu Klimawandelfolgen verbunden, die in dieser Strategie in Kapitel 6 für den Kreis Rendsburg-Eckernförde herausgearbeitet wurden. Sollte sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten doch eine andere Entwicklung abzeichnen, wirken robuste Anpassungsmaßnahmen auch bei schwächer oder stärker auftretenden Veränderungen. Alle Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs dieser Strategie sind robust. Das bedeutet, dass diese den Kreis Rendsburg-Eckernförde darin unterstützen, sich auf eine große Bandbreite möglicher Klimawandelfolgen aktiv vorzubereiten.

2) Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel haben ökologische, ökonomische und soziale Vorteile.

Da unsicher ist, welche Klimawandelfolgen in welchem Ausmaß zukünftig eintreten werden, ist es wichtig, dass Anpassungsmaßnahmen über den Umgang mit Klimawandelfolgen hinaus positiv wirken. Dies führt dazu, dass die ergriffenen Maßnahmen auch bei Nicht-Eintreten von möglichen Klimawandelfolgen positive Effekte haben und durch die Umsetzung nichts verloren oder verschlechtert wurde. Diese werden daher auch als No- oder Low-regret-Maßnahmen (no/low regret = nichts/wenig bereuen) bezeichnet.

No-regret-Maßnahmen sind mit oder ohne Eintreten des Klimawandels ökologisch, ökonomisch und sozial sinnvoll. Bei diesen Maßnahmen übersteigt bereits unter den heutigen Klimabedingungen der zu erwartende Nutzen die anfallenden Kosten der Maßnahme. **Low-regret-Maßnahmen** sind relativ kostengünstige Strategien, die große Vorteile bringen, wenn die zukünftig projizierten Klimaverhältnisse eintreten.

Die Maßnahmenblätter des Maßnahmenkatalogs (Kapitel 4, ab S. 30) zeigen jeweils auf, ob es sich um No- oder Low-regret-Maßnahmen handelt. Darüber hinaus werden die positiven „Nebenwirkungen“ der einzelnen Maßnahmen (bezeichnet als Co-Benefits) beschrieben.

Klimawandel-sichere Entscheidungen treffen

Die etablierte Herangehensweise sieht die Überprüfung der Auswirkungen von geplanten Vorhaben auf die Umwelt vor. Dies ist die Logik von Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Umweltprüfungen, die im Rahmen von Planungsprozessen umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels wird hier ein (ergänzender) Perspektivwechsel notwendig: Nicht die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf die Umwelt, sondern die Umweltwirkungen auf die vorgesehene Maßnahme stehen im Fokus (Birkmann und Fleischhauer, 2009). Letztendlich geht es darum, alle Entscheidungen, Vorhaben und Planungen frühzeitig daraufhin zu durchdenken, wie sich der Klimawandel auf diese auswirken wird bzw. auswirken kann. Ziel ist es, Pläne und Programme auch an den Anforderungen auszurichten, die sich aus dem Klimawandel ergeben.

Klimawandel-sichere (Planungs-) Entscheidungen können u. a. dadurch erreicht werden, dass Belange der Klimafolgenanpassung in (Entscheidungs- und Planungs-) Prozesse und Zuständigkeiten integriert werden. So werden ineffektive Parallelstrukturen vermieden. Diese Strategie erreicht dies für die Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, insbesondere durch die Maßnahmen GA.1 und GA.2, BV.3 sowie RB.1, RB.2 und RB.4. Hier werden konkrete Ansatzpunkte und Handlungsmöglichkeiten für die Verwaltungsmitarbeiter*innen aufgezeigt, wie Klimawandelfolgen berücksichtigt und Entscheidungen vor dem Hintergrund von Klimawandelfolgen geprüft und ggf. angepasst werden können. Die Etablierung eines Klimaanpassungsmanagements im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie die Maßnahmen und strategischen Handlungsansätze dieser Strategie sind dabei nur der Beginn eines Integrationsprozesses, der die Klimafolgenanpassung institutionalisiert. Zukünftig werden hier weitere und tiefergehende Maßnahmen notwendig sein, die auch durch übergeordnete Bundes- und Landesebenen

sowie entsprechende politische Richtungsentscheidungen gestaltet und unterstützt werden. Mit der Umsetzung dieser Strategie schafft die Kreisverwaltung die Grundlage, um diese Veränderungen zukünftig für sich nutzen und gestalten zu können.

Evaluieren, lernen, anpassen

Der Klimawandel schreitet voran. In den nächsten Jahren und Jahrzehnten werden sich Klimawandelfolgen zunehmend deutlich auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde abzeichnen. Auf diese Veränderungen muss die Kreisverwaltung reagieren können. Gleichzeitig existieren derzeit nur wenige Erfahrungen in der praktischen Klimafolgenanpassung. Die Entwicklung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen ist wenig erprobt und daher mit Herausforderungen in der Organisation von Kooperations- und Bearbeitungsprozessen in der Kreisverwaltung und darüber hinaus verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, sich zu gestatten, zu lernen. Die Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung müssen gemeinsam ausprobieren und lernen können, wie sie mit Klimawandelfolgen zukünftig aktiv umgehen können. Gleichzeitig ist es wichtig, Prozesse so zu gestalten, dass auf der Grundlage von gemachten (Lern-) Erfahrungen und zukünftigen Entwicklungen (etwa von Klimawandelfolgen) reagiert werden kann. Diese Strategie sieht daher einen Monitoring- und Controlling-Prozess vor (Kapitel 3, ab S. 14), der einem kooperativen „Lern-Kreislauf“ folgt. In diesem folgt auf die Maßnahmenumsetzung der Erfahrungsaustausch und die gemeinsame Bewertung der Umsetzungserfahrung, um für zukünftige Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse weiterer Anpassungsmaßnahmen Veränderungen vornehmen zu können.

Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kreis Rendsburg-Eckernförde in den eigenen Zuständigkeiten

OCF Consulting | Wasser und Plan | motum
21.10.2020

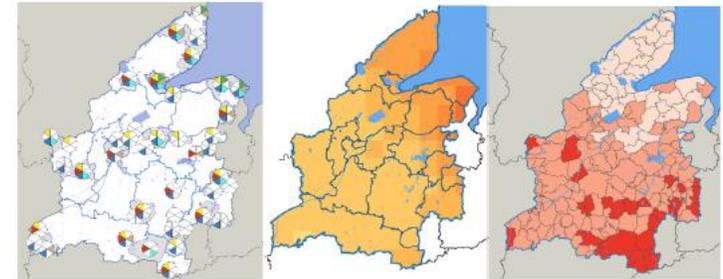
Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Rendsburg-Eckernförde

- Welche Klimawandelfolgen sind für den Kreis Rendsburg-Eckernförde wahrscheinlich?
- Welche Klimawandelfolgen, Chancen und Risiken sind relevant?
- Wie kann der Kreis Rendsburg-Eckernförde handeln, um sich anzupassen?
- Wie kann der Kreis Rendsburg-Eckernförde andere bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen?

Klimaschutzteilkonzept

Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kreis Rendsburg-Eckernförde

in den eigenen Zuständigkeiten



Wissen und Maßnahmen für die Klimafolgenanpassung

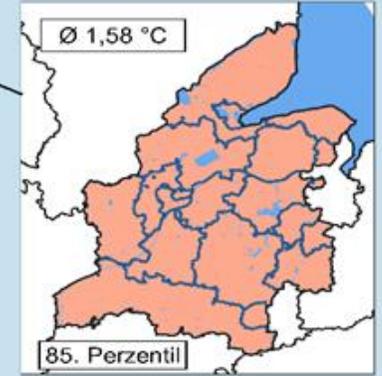
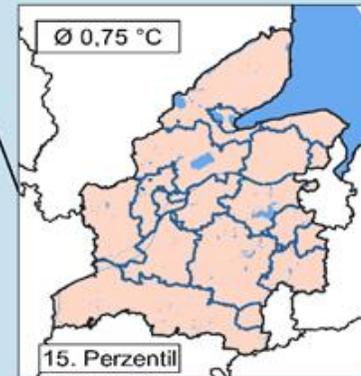
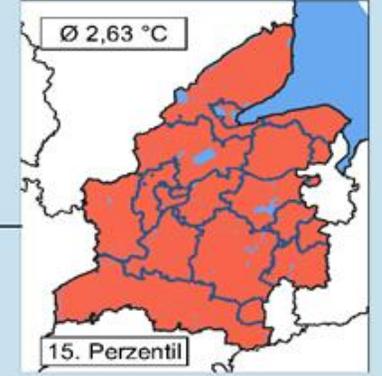
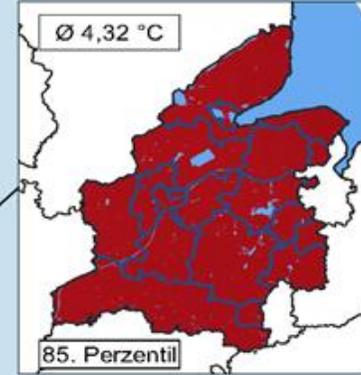
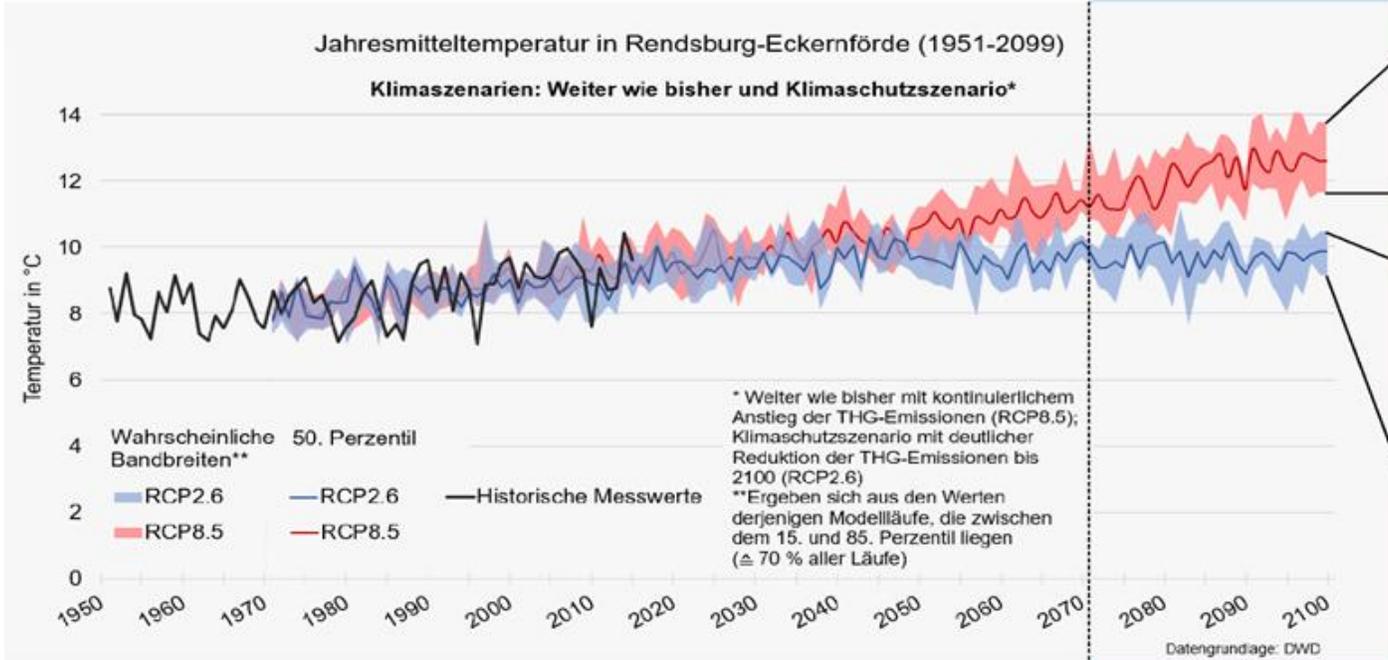
TEIL 1: HANDELN

- 20 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
- Umsetzung durch die Kreisverwaltung und ein Klimaanpassungsmanagement
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Prozesse der Zusammenarbeit, Kontrolle der Maßnahmenumsetzung

TEIL 2: ANALYSE

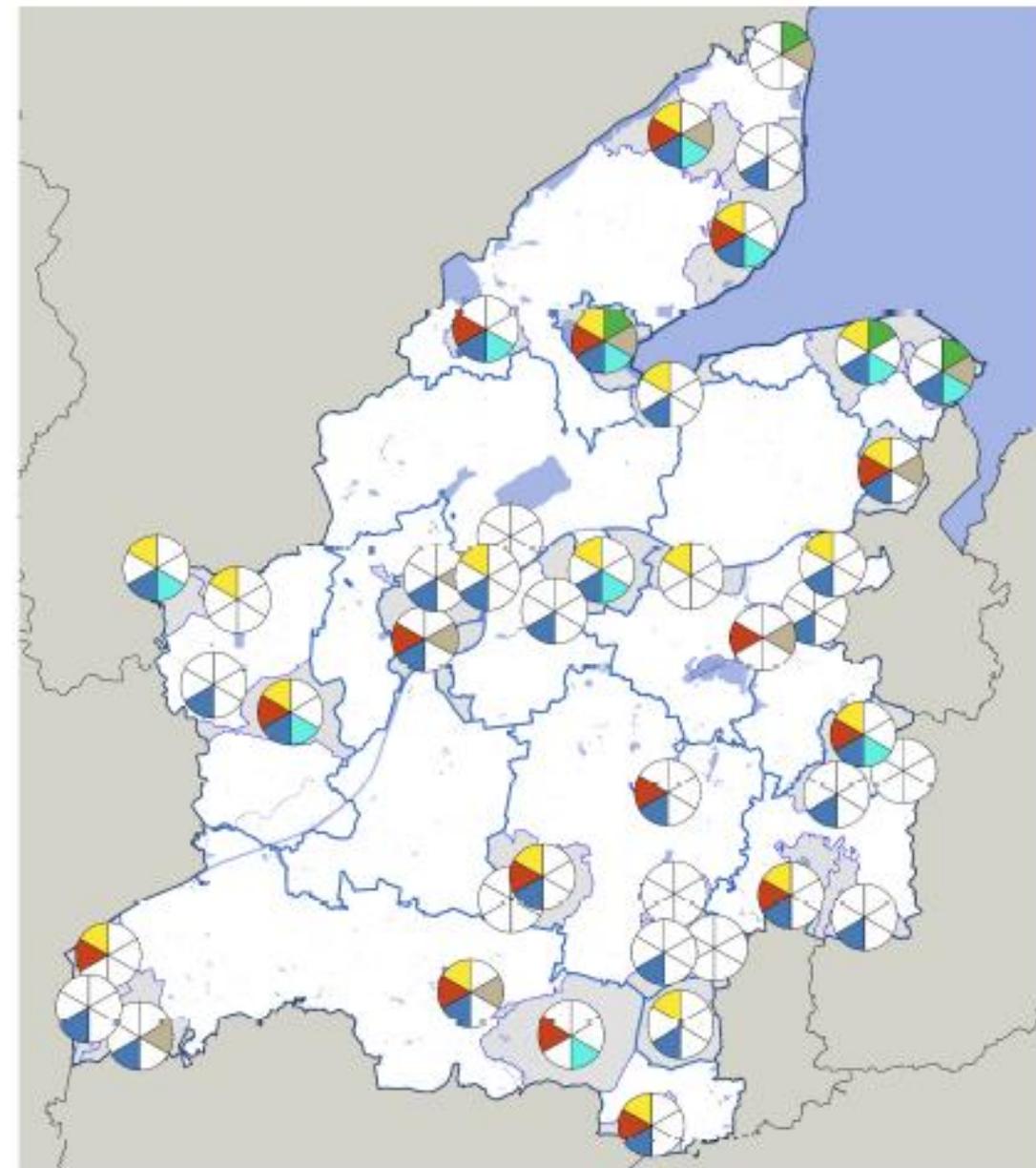
- Zukünftig wahrscheinliche Klimaänderungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Wirkung und Folgen des Klimawandels in 13 Sektoren; Herausforderungen und Chancen
- Betroffenheit der Zuständigkeiten der Kreisverwaltung

Änderung der Jahresmitteltemperatur Rendsburg-Eckernförde (2071-2099 zu 1971-2000)



Wahrgenommene Herausforderungen der Städte und Gemeinden

Wahrnehmung auf Gemeindeebene



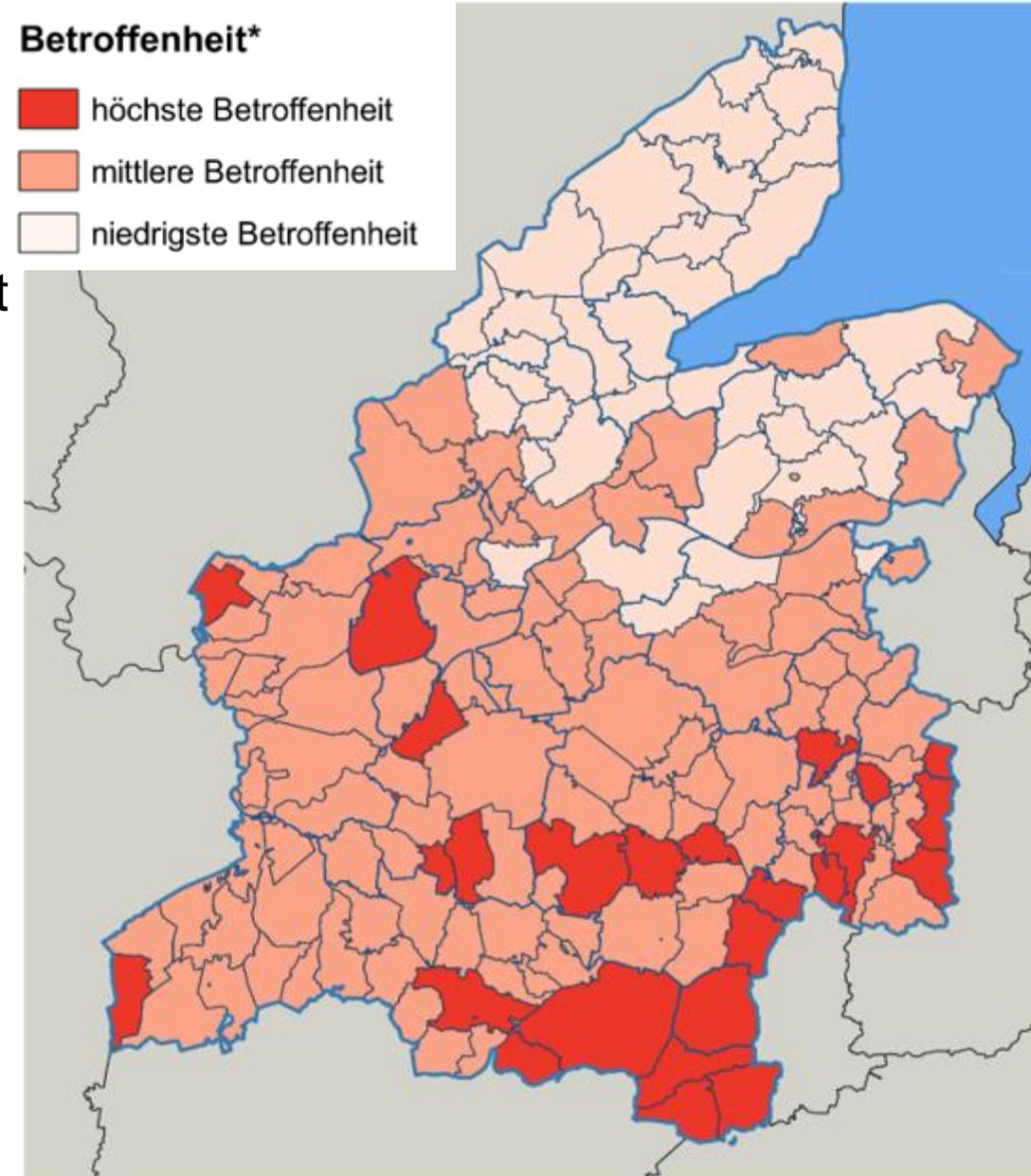
Beispiel Hitze

- Betroffenheit der Bürger*innen
- Anpassung an den Klimawandel als neues Handlungsfeld mit Bedarf zur Zusammenarbeit



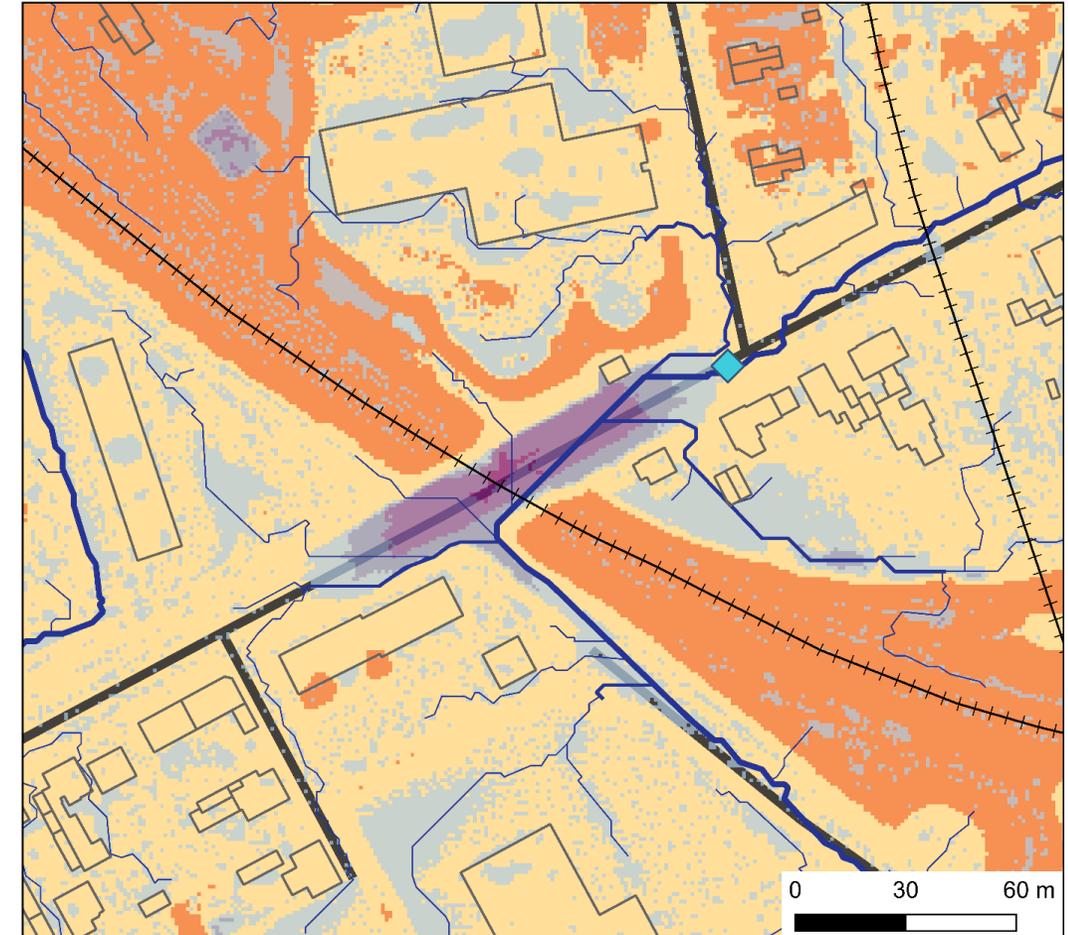
Betroffenheit*

- höchste Betroffenheit
- mittlere Betroffenheit
- niedrigste Betroffenheit



Beispiel Starkregen

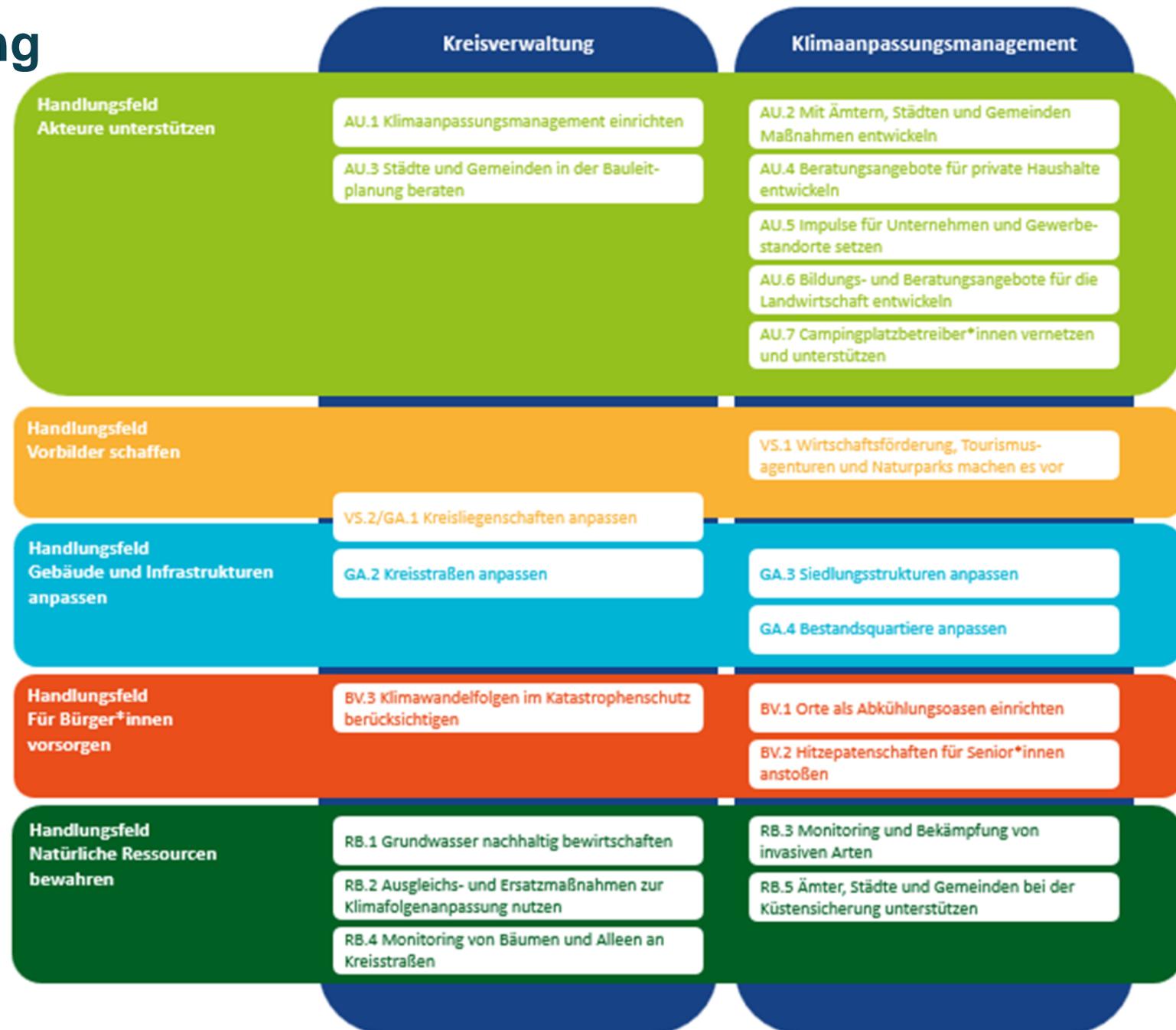
- Betroffenheit aller Städte und Gemeinden
- Kleinräumig Problemräume identifizieren
- Vorgehen, Maßnahmen, Finanzierung?



Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Beispiele Hitze und Starkregen:

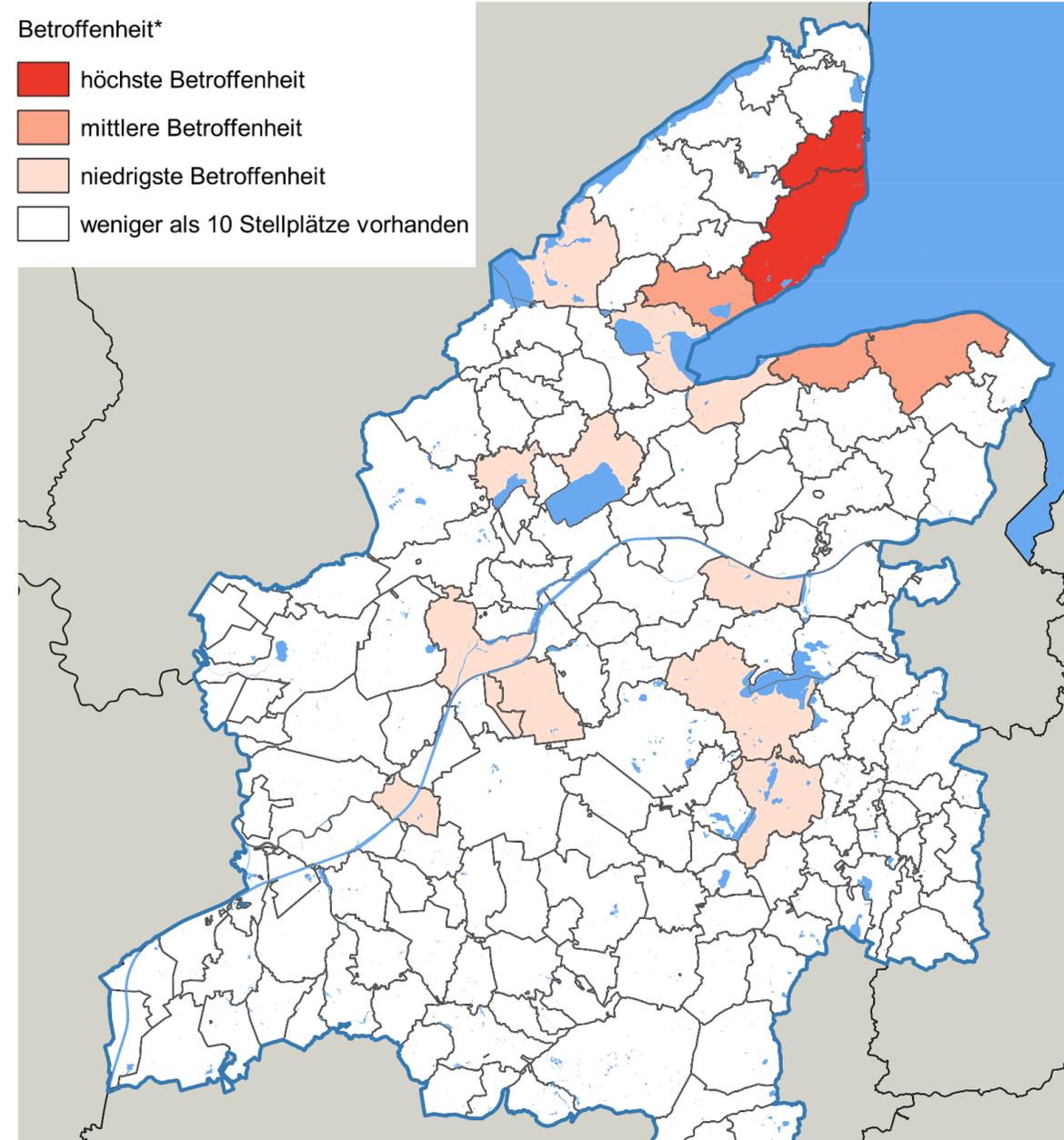
- Schäden an Kreisstraßen vorbeugen
- Kreisliegenschaften anpassen
- Gesundheitsprävention für Bürger*innen gemeinsam mit Ämtern, Städten und Gemeinden
- Städte und Gemeinden in der Starkregenvorsorge unterstützen
- Klimawandelfolgen in der Bauleitplanung berücksichtigen



Beispiel Campingtourismus

- „draußen“-Tourismus besonders betroffen
- Längere Nebensaison; Urlaub an der deutschen Küste attraktiver
- Hitze, Stürme, Überschwemmungen als Gesundheitsrisiko für Camping-Touristen
- Verdorrte Rasenflächen und Pflanzen; Gras- und Waldbrandgefahr
- Sturm- und Überschwemmungsschäden
- Lage an Küsten und Gewässern

Betroffenheit*



Beispiel Campingtourismus

➤ Das können Capmpingplatzbesitzer tun

- Schattenelemente aufstellen; Aktivitäten im Schatten anbieten
- Positive Beeinflussung des Mikroklimas durch Bepflanzung
- Gäste zu Risiken aufklären
- Trinkwasserzapfstellen aufstellen
- Trockenresistente Baum- und Pflanzenarten (nach)pflanzen
- Geringer Versiegelungsgrad
- Regenwasser sammeln; Bewässerung mit Grau- und Regenwasser
- Baumbestand kontrollieren, ausschneiden und verjüngen
- Regenwasserabfluss lenken
- Notfallpläne und Warnsysteme entwickeln
- ...

=> Individuelle Risiken verstehen, bewerten und geeignete Maßnahmen ergreifen

Beispiel Campingtourismus

➤ Das kann der Kreis tun

- Campingplatzbetreiber*innen unterstützen
 - Welche Klimawandelfolgen kommen auf sie zu?
 - Welche Folgen kann das am individuellen Standort mit sich bringen?
 - Welche Anpassungsmaßnahmen sind geeignet?
 - Wie können diese umgesetzt werden?
 - Wie können diese finanziert und ggf. gefördert werden?
- Campingplatzbetreiber*innen vernetzen
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit herstellen
 - Von umgesetzten Maßnahmen lernen
- Broschüre für Campingplatzbetreiber*innen und Camping-Touristen
- Ansprache und erste Veranstaltung Campingplatzbetreiber*innen

Vielen Dank.

OCF Consulting
Katharina Klindworth
klindworth@ocfc.de
0 40 / 46 64 24 38



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

Anlage

Handlungsfelder und Maßnahmen:

Handlungsfeld "Akteur*innen unterstützen"

- AU.1 Voraussetzungen schaffen: Klimaanpassungsmanagement einrichten
- AU.2 Lokal konkretisieren: Mit Ämtern, Städten und Gemeinden Maßnahmen entwickeln
- AU.3 Angepasst planen: Städte und Gemeinden in der Bauleitplanung beraten
- AU.4 Angepasst wohnen: Beratungsangebote für private Haushalte entwickeln
- AU.5 Angepasst wirtschaften: Impulse für Unternehmen und Gewerbestandorte setzen
- AU.6 Angepasst ackern: Bildungs- und Beratungsangebote für die Landwirtschaft entwickeln
- AU.7 Angepasst campen: Campingplatzbetreiber*innen vernetzen und unterstützen

Handlungsfeld "Vorbilder schaffen"

- VS.1 Tourismus im Klimawandel: Wirtschaftsförderung, Tourismusagenturen und Naturparks machen es vor
- VS.2/GA.1 Bestands- und Neubauten im Klimawandel: Kreisliegenschaften anpassen

Handlungsfeld "Gebäude und Infrastrukturen anpassen"

- GA.1/VS.2 Bestands- und Neubauten im Klimawandel: Kreisliegenschaften anpassen
- GA.2 Straßeninfrastruktur im Klimawandel: Kreisstraßen anpassen
- GA.3 Kommunen im Klimawandel I: Siedlungsstrukturen anpassen
- GA.4 Kommunen im Klimawandel II: Bestandsquartiere anpassen

Handlungsfeld "Für Bürger*innen vorsorgen"

- BV.1 Sich abkühlen: Orte als Abkühlungsoasen einrichten

- BV.2 Sich kümmern: Hitzepatenschaften für Senior*innen anstoßen
- BV.3 Sich vorbereiten: Klimawandelfolgen im Katastrophenschutz berücksichtigen

Handlungsfeld "Natürliche Ressourcen bewahren"

- RB.1 Für die Versorgungssicherheit: Grundwasser nachhaltig bewirtschaften
- RB.2 Für die Natur: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Klimafolgenanpassung nutzen
- RB.3 Für die Gesundheit: Monitoring und Bekämpfung von invasiven Arten
- RB.4 Für den Erhalt: Monitoring von Bäumen und Alleeen an Kreisstraßen
- RB.5 Für die Stabilität: Ämter, Städte und Gemeinden bei der Küstensicherung unterstützen

Im Auftrag

Dr. Sebastian Krug

Rendsburg, 05.10.2020



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/544
- öffentlich -	Datum: 29.09.2020
Fachdienst Gebäudemanagement	Ansprechpartner/in: Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in: Bork, Kathrin
Kreisstraßen - Sachstand Deckenerneuerungen	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss
Zuständigkeit	
Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Maßnahmen 2019:

Mit der Vorlage VO/2019/833 wurde das Programm der Deckenerneuerungen auf Kreisstraßen für das Jahr 2019 festgelegt, welches insgesamt 12 Maßnahmen mit einer Gesamtlänge von rund 54 km und einem damals geschätzten Gesamtvolumen von 15.047 Mio. € umfasste.

K	Abschnitt	km
K 1	II. BA, OD Alt-Duvenstedt – L 265 mit Radweg	6,37
K 6	K 32 – Molfsee (K 79) mit Radweg	4,45
K 32	Rodenbek - Rumohr	3,02
K 12	Padenstedt – Neumünster mit Radweg	2,80
K 38	Todenbüttel – Kreisgrenze	5,06
K 45	Bokel – Bokelholm	3,96
K 59	Rieseby – Saxtorf (K 58)	3,16
K 67	OD Bredenbek – L 48 (Neu-Nordsee) mit Radweg	7,02
K 78	Groß Wittensee – Harby	3,50
K 81	Heinkenborstel – Aukrug (L 121)	5,40
K 83	Kosel – Rieseby	7,01
K 90	Levensau (K 24) – Eckholt (L 46) mit Radweg	5,4 (3,02)

Diese 12 Maßnahmen wurden in 2019 vom LBV-SH umgesetzt und sind weitestgehend abgerechnet. Der tatsächliche Kostenstand für die im Jahr 2019 umgesetzten Maßnahmen kann erst nach Vorlage aller Schlussrechnungen erfolgen. Von einer überplanmäßigen Ausgabe ist auf Basis der Submissionsergebnisse nicht auszugehen.

Maßnahmen 2020:

Nach Abschluss der Maßnahmen im Jahr 2019 sind noch 9 Maßnahmen aus dem ursprünglichen 10-Jahresprogramm übrig. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde für das Jahr 2020 vorgesehen und auch im Haushalt anhand der Kostenschätzungen veranschlagt.

K	Abschnitt	km	Sachstand
K 74	B 77 - Kreisgrenze	1,32	umgesetzt
K 82	Seefeld (L 128) – Brücke Todenbüttel (tlw.)	5,44	
	1. BA	3,12	umgesetzt
	2. BA	2,32	offen
K 3	Quarnbek – Melsdorf	2,92	offen
K 12	Arpsdorf – Padenstedt	4,15	offen
K 15	OD Klein Flintbek	0,95	offen
K 19	Rathmannsdorf – Knoop	1,16	in Ausführung (Stand 09/2020)
K 57	B 76 – L 265	4,28	für 10/11-2020 geplant
K 15	Techelsdorf – L 49	4,67	für 10/11-2020 geplant
K 81	Heinkenborstel - Oldenbüttel	3,15	umgesetzt
		28,04	

Die offenen Maßnahmen K 82 (2. Bauabschnitt), K 3, K 12 und K 15 (OD Flintbek) werden nicht wie ursprünglich geplant im Jahr 2020 umgesetzt.

Gründe hierfür sind u. a. die begrenzten Kapazitäten beim LBV-SH und bei dem beauftragten Ingenieurbüro. Die Maßnahme K 3 steht in Abhängigkeit zu einer geplanten Sanierung der L 194. Für diese Maßnahme und auch für die K 12 wurden die notwendigen Anträge für Fördermittel nach dem GVFG-SH vom beauftragten Ingenieurbüro bisher nicht fertiggestellt.

Die K 15 Ortsdurchfahrt Flintbek kann erst durchgeführt werden, wenn seitens der Stadtwerke Kiel Leitungen erneuert wurden.

Aufgrund dessen sollen diese Maßnahmen für die Umsetzung im Jahr 2021 vorgesehen werden.

Bei der Planung für die Maßnahme K 82 Seefeld – Brücke Todenbüttel wurde durch den LBV-SH anhand der Bohrkern festgelegt, dass der Abschnitt von Todenbüttel bis Beringstedt (Baulänge ca. 2.320 m) nicht mit einer regulären Deckenerneuerung sinnvoll saniert werden kann. Vielmehr müssen alle gebundenen Schichten erneuert und gefährlicher pechhaltiger Straßenaufbruch (sogenannter PAK-haltiger Aufbruch) entsorgt werden. Die Maßnahme wurde deshalb in 2 Bauabschnitte unterteilt. Der 1. Bauabschnitt wurde in 2020 fertiggestellt.

Bei dem 2. Bauabschnitt handelt es sich aufgrund der erforderlichen Maßnahmen um keine Sanierung mehr, sondern um eine investive Maßnahme, die einen entsprechenden Planvorlauf benötigt. Gemäß GemHVO-Doppik und den Vorgaben des Innenministeriums kann diese Maßnahme erst im Haushalt veranschlagt werden, sobald die Planung weit genug fortgeschritten und die erforderlichen Unterlagen gemäß GemHVO vorliegen, u. a. eine Kostenberechnung. Dieses ist noch nicht der Fall. Die Maßnahme soll weiter geplant werden, um sie dann auf Basis der Planung voraussichtlich für eine Umsetzung im Jahr 2022 vorzusehen.

Gleichzeitig besteht für Ausbauvorhaben, wie dem 2. Bauabschnitt der K 82, die Möglichkeit, eine Förderung von bis zu 75% der anrechenbaren Kosten nach GVFG-SH zu erwirken.

Im Ergebnis werden von dem ursprünglichen 10-Jahresprogramm mit insgesamt etwa 55 Maßnahmen und ursprünglich 167 km bis Ende 2020 rd. 51 Maßnahmen mit einer Länge von etwa 199 km umgesetzt sein. In den beiden folgenden Jahren verbleiben demnach noch 4 Abschnitte mit einer Länge von rd. 10 km.

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Straße	Bezeichnung der Baumaßnahme	Ist-Länge [km]	Kostenschätzung Basis 2014	Kosten lt.	Kosten lt.	Kosten lt.	Kosten lt.	Sonder UBA 27.02.19 Kosten lt. Submission	Kosten lt.	2021	2022	2023	2024	Gesamt	
				LBV Stand 11/19	LBV Stand 11/19	LBV Stand 11/19	LBV Stand 11/19		LBV Stand 01/20	[€]	[€]	[€]	[€]		
				2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
K 29	Nortorf - Ellerdorf	1,930					421.409,47								
K 45	Brammer - Bokel	1,460					216.075,35								
K 54	K 86 - Esprehm	2,945					554.089,41								
K1	Rendsburg - Alt Duvenstedt	4,720	650.000				860.865,64								
K 11	Krogaspe - Timmaspe	1,730	420.000				355.356,83								
K 36	Blocksdorf - Deutsch-Nienhof (L 255)	2,060	350.000				368.345,35								
K 62	Karby - Schönhagen	5,000	550.000				1.300.000,00								
K 2	Holzbunge - L 42	2,520	360.000				427.149,77								
K 55	Götheby - L 286	8,140	1.100.000				1.813.948,35								
K 71	Bordesholm - L 49 (Eckmannstraße)	2,000	480.000				470.701,69								
K 84	Hohenwestedt - K 20	7,790	1.625.000				1.900.000,00								
K 84	Abschnitt v. d. K20 - Heinkenborstel (K81)														
K 1	Alt Duvenstedt -L 265		630.000												
K 6	K 32 - Molfsee		550.000												
K 12	Padenstedt - Neumünster		600.000												
K 32	Rodenbek - Rumohr		400.000												
K 38	Osterstedt - Kreisgrenze		810.000												
K 45	Bokel - Bokelholm		540.000												
K 81	Heinkenborstel - Aukrug		900.000												
Gesamt 2018		40,295	9.965.000				8.687.941,86								
Gesamt 2015 - 2018		123,699	29.355.000	2.678.471,66	2.671.988,28	9.820.882,19	8.687.941,86								23.859.283,99

Straße	Bezeichnung der Baumaßnahme	Ist-Länge [km]	Kostenschätzung Basis 2014	Kosten lt.	Kosten lt.	Kosten lt.	Kosten lt.	Sonder UBA 27.02.19 Kosten lt. Submission	Kosten lt.	2021	2022	2023	2024	Gesamt	
				LBV Stand 11/19	LBV Stand 11/19	LBV Stand 11/19	LBV Stand 11/19		LBV Stand 01/20	[€]	[€]	[€]	[€]		
				2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024		
K 59	K 58 - Rieseby	3,170						498.457							
K 83	Kosel - Rieseby	7,010						1.450.469							
K 78	Groß Wittensee - Haby	3,533						728.836							
K 38	Todenbüttel - Osterstedt														
K 38	Osterstedt - Kreisgrenze	5,058						1.028.334							
K 1	Alt Duvenstedt -L 265	6,370						1.636.399							
K 6	K 32 - Molfsee	4,450													
K 32	Rodenbek - Rumohr	3,023													
K 12	Padenstedt - Neumünster	2,800						708.272							
K 45	Bokel - Bokelholm	3,980						777.108							
K 81	Heinkenborstel - Aukrug	5,400						994.926							
K 67	Bredenbek - Achterwehr	7,030	950.000					2.163.070							
K 90	Levensau - Eckholz (L 46)	5,400	900.000					1.801.465							
K 74	B 77 - Kreisgrenze		275.000												
K 82	Todenbüttel - Seefeld		1.080.000												
Gesamt 2019		57,224	3.205.000					13.896.143							
K 74	B 77 - Kreisgrenze	1,300							336.000						
K 82	Todenbüttel - Seefeld														
	1. BA	3,200							800.000						
	2. BA	2,300										offen			
K 3	Qarnbek - Melsdorf	3,000	360.000							759.500					
K 12	Arpsdorf - Padenstedt	3,500	540.000							682.500					
K 15	OD Klein Flintbek	1,000	180.000							252.000					
K 19	Rathmannsdorf - Knoop	2,000	700.000						278.500						
K 57	B 76 - L 265	4,200	630.000						735.000						
K 15	Techelsdorf - L 49	4,000	800.000						1.260.000						
K81	Heinkenborstel - Aukrug														
K 81	Heinkenborstel - Odenhütten	3,000	450.000						762.700						
Gesamt 2020		27,500	3.660.000						4.172.200	1.694.000					
Summen gesamt:		208,423	36.220.000	2.678.472	2.671.988,28	9.820.882	8.687.941,86	13.896.143	4.172.200	1.694.000					48.149.027,17



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/556
- öffentlich -	Datum: 05.10.2020
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Ansprechpartner/in: Hetzel, Sebastian
	Bearbeiter/in: Paetz, Helga
Amtliches Mitteilungsblatt an die Gemeinden u. Kommunen zu den Grünpflege-Terminen an Kreisstraßen durch die LBV-SH - Fraktionsantrag der SSW	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss
	Zuständigkeit
	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Antrag der SSW-Fraktion ist als Anlage beigelegt.

Anlage/n:

Antrag_Mäharbeiten_UBA

An den
Vorsitzenden des Umwelt- und
Bauausschusses,
Herrn Reimer Tank
des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstr. 8



24768 Rendsburg

Antrag über ein amtliches Mitteilungsblatt an die Gemeinden und Kommunen zu den Grünpflege-Terminen an Kreisstraßen durch die LBV-SH zur Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 21.10.2020.

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

der Südschleswigsche Wählerverband hatte in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 18. Juni 2020 eine Anfrage zur Müllbeseitigung an den Grünstreifen der Kreisstraßen vor turnusmäßigen Mäharbeiten gestellt (VO/2020/360).

Laut Vermerk der Verwaltung sei eine unmittelbare Müllbeseitigung vor den geplanten Mäharbeiten schon aus Mangel einer ausreichenden Personalkapazität sowie wegen eines erheblichen Zeitaufwands nicht realistisch darstellbar.

Der SSW glaubt jedoch, dass in der Bevölkerung zurzeit ein erhöhtes Umweltbewusstsein vorhanden ist, so dass theoretisch derlei „Müllsammelaktionen“ in den Anrainer-Gemeinden der Kreisstraßen durch private Aktionen von Anwohner*Innen möglich wären. Aktuell wurden gerade die Küsten beim „Coastal Clean-Up Day“ durch eine private Initiative gesäubert, und jährlich finden vielerorts Müllsammelaktionen („Unser Dorf soll schöner werden“) durch Freiwillige Feuerwehren und andere Vereine statt. Darüber hinaus hat unsere Anfrage vom Juni 2020 eine hohe Aufmerksamkeit in der hiesigen Presse erfahren (zwei Beiträge in den Kieler Nachrichten im August 2020), was unseren Eindruck einer Sensibilisierung für die Umwelt bei unseren Mitbürger*Innen noch verstärkt.

Der SSW beantragt deshalb, dass der Umwelt- und Bauausschuss beschließen möge, dass den Gemeinden und Kommunen über ein amtliches Mitteilungsblatt die Termine für die Banketten-Pflege, die die LBV-SH vorgesehen hat, schriftlich mitgeteilt wird. Auf diese Weise wird den Gemeinden ermöglicht, private Sammelaktionen zu organisieren und rechtzeitig durchführen zu können.

Dass die Problematik der Müllentsorgung nicht neu ist, beweist eine Anfrage der SPD aus dem Jahre 2014. Damals hatte die SPD den Unterhaltungszustand und insbesondere den termingerechten Grasschnitt und die Pflege der Banketten an den Kreisstraßen bemängelt (Ö3, Hauptausschuss, 03. Juli 2014).

Die Verwaltung wies darauf hin, dass mit der LBV-SH und der Kreisverwaltung bereits im Jahre 2013 eine UI-Vereinbarung mit einem „wirksamen Controlling“ über die Unterhaltung der Kreisstraßen beschlossen worden ist. Diese Vereinbarung

wurde im Jahre 2014 um einen Paragraphen erweitert bzw. wurde dieser Paragraph §4 Berichtswesen „nachgebessert“.

Aus der Vorlage VO/2013/145 über die Verwaltungsvereinbarung des LBV-SH vom 05. September 2013 unter §4 Berichtswesen Absatz (3) ergibt sich fragmentarisch (die komplette Vereinbarung ist Online im Allris-System nicht verfügbar) folgender Sachverhalt:

„Jeweils bis zum 15.02. und 15.11. eines Jahres ist in einem gemeinsamen Gespräch vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Rendsburg) über die Situation hinsichtlich Unterhaltung und Instandsetzung (z.B. Winterdienst, **Grünpflege**) und über die finanzielle Situation zu berichten...“.

Der SSW sieht anhand dieser Vereinbarung die Möglichkeit gegeben, die kreisangehörigen Gemeinden und Kommunen über ein amtliches Mitteilungsblatt über die anstehenden Pflegearbeiten zu informieren. Somit könnte die öffentliche Hand durch private ehrenamtliche Initiativen bei der Beseitigung unsachgemäßer Abfälle am Straßenrand unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Bosse

SSW, 2. Stellvert. Ausschussvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/558
- öffentlich -	Datum:	05.10.2020
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Zustand der Naturdenkmale (Bäume) im Kreisgebiet - Sachstandsbericht		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2018, wie vom Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 22.11.2018 und vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2018 empfohlen, beschlossen, Mittel in Höhe von 30.000 € für die Einrichtung und Pflege eines Katasters für Naturdenkmale in den Haushalt 2019 einzustellen.

Da der Kreis Rendsburg-Eckernförde 180 Einzelbäume und 7 Alleen durch Verordnungen zu Naturdenkmale erklärt hat, ist dieser auch für die Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr verantwortlich. Das Kataster soll einen Überblick über die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht und notwendiger Besichtigungs- und Pflegeintervalle geben.

Den Auftrag zur Errichtung und Pflege des Katasters erhielt am 20.12.2019 die Firma Silvaconcept. Hr. Kumke von Fa. Silvaconcept wird über das fertig gestellte Kataster berichten. Inhaltlich soll über Art, Umfang und Ergebnis der abgeschlossenen Untersuchungen zum Zustand der Naturdenkmale vorgetragen werden.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: entfällt

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/554	
- öffentlich -	Datum: 01.10.2020	
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in: Wittl, Michael	
	Bearbeiter/in: Paetz, Helga	
Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Insektenvielfalt		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt die vorliegende „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Insektenvielfalt“ als Grundlage für die Förderung von Insektenlebensräumen und Strukturvielfalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde sieht sich als flächenhafter Landkreis inmitten von Schleswig-Holstein in der Verantwortung, u.a. Projekte zu initiieren und zu unterstützen, um künftig Lebensbedingungen für Insekten und die biologische Vielfalt zu schaffen. Hinsichtlich des Klimawandels und dem zunehmenden Nutzungsdruck auf Flächen ist es für einen Landkreis wichtig, Insektenschutz zu betreiben.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist Kooperationspartner in dem vom BfN geförderten Projekt Vielfalter- Netzwerk für Wildbienen, Schmetterlinge und Co, welches in Schleswig-Holstein von der Stiftung Naturschutz und dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) und dem IPN umgesetzt wird.

Der Kreis möchte in fachlich sinnvoller Ergänzung zu dem Verbundprojekt weitere Projekte fördern, um die Wertschätzung für die Artengruppe der Insekten zu erhöhen und Lebensräume zu schaffen, die auch ökosystemare Verbesserungen bedingen können. Ein mehr an heimischem Blütenangebot im gesamten jahreszeitlichen Verlauf soll nicht nur Nahrungsgrundlage sein oder erhöhen, sondern auch Diversität in jeglicher Hinsicht verbessern. Ziel ist Artenvielfalt durch Blütenvielfalt zu erhöhen und so positive Impulse für das eigene Wirtschaften in Hinsicht auf Insektenschutz zu erwirken.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 dem Hauptausschuss empfohlen, dem Kreistag zu empfehlen, für die Haushalte 2020, 2021, 2022 jeweils einen Betrag von 65 T€ für ein Projekt zur Schaffung von Blühflächen und die Pflanzung von Bäumen und Gehölzen zur Verbesserung des Insekten- und Klimaschutzes einzustellen. Der Hauptausschuss ist in seiner Sitzung am 19.09.2019 der Empfehlung gefolgt.

Die eingestellten Mittel sollen sowohl in Personalkosten als auch in Sachkosten für das o.g. Projekt fließen. Es ist vorgesehen, für die Beratung der Antragsteller, die Vergabe der Fördermittel und die Evaluierung der Maßnahmen 0,5 Personalstellen TV-L 9 zu schaffen (ca. 35 T€ p.a.).

Die vorliegende Richtlinie soll die Grundlage für die Vergabe von Fördergeldern für die Steigerung von Insektenvielfalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde liefern.

Die Richtlinie des Kreises zur Förderung der Insektenvielfalt ist als sinnvolle Ergänzung und nicht als Konkurrenz zu dem bestehenden Bundesprojekt zu sehen. Sie schafft eine Förderkulisse, die durch das Verbundprojekt nicht abgedeckt ist, sodass noch weitere Lebensräume für Insekten geschaffen werden können.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind für das Projekt 65T € im Haushalt vorgesehen.

Anlage/n:

Richtlinie

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Insektenvielfalt

1. Zuwendungszweck

Mit dieser Richtlinie sollen im Kreis Rendsburg-Eckernförde in fachlich sinnvoller Ergänzung zum Verbundprojekt „Vielfalter-Netzwerk“ Insektenlebensräume und Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft gefördert, Lebensräume für Insekten vernetzt und wiederhergestellt, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vermindert und die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in Böden und Gewässer reduziert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind v. a. Maßnahmen zur Herstellung bzw. Pflanzung von

- Blühflächen ab einer Flächengröße von 500 m²
- Blühenden Saumstrukturen z.B. an Gewässern und Knicks in mindestens 3 m Breite und 50 m Länge
- blühenden heimischen Gehölzen
- gemischten Obstbäumen alter Sorten an Bildungseinrichtungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Massnahme eine sinnvolle Ergänzung des Verbundprojektes „Vielfalter-Netzwerk“ darstellt und dass durch die Maßnahme noch eine weitere ökosystemare Funktion profitiert (wie z.B. Reduktion von Einträgen in Gewässer, Schaffung von Verbundachsen...), eine jahreszeitliche Staffelung der Blühzeitpunkte erfolgt und die Fläche extensiv ohne Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeinsatz genutzt wird oder die Maßnahme der Umweltbildung dient.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Eine Zuwendung können natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts erhalten, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und entsprechend den Vorgaben zu sichern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde, entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach naturschutzfachlichen Kriterien und pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang einer Förderung.

Die Verfügbarkeit der Fläche für eine Maßnahme muss vom Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Dritter, bestätigt und das Einverständnis zur geeigneten Absicherung der Maßnahme erklärt werden. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinaus wirken können, ist eine schriftliche Zustimmung der Anlieger erforderlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderlaufzeit des Projektes ist auf 3 Jahre beschränkt:

<p>Förderkulisse (Standorte/ Voraussetzungen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Privatflächen oder gemeindeeigene Flächen mit Ausnahme von <ul style="list-style-type: none"> -gärtnerisch genutzten Grundflächen (Privatgärten) -Ausgleichsflächen -Ökokontoflächen • Landwirtschaftliche Flächen, wenn <ul style="list-style-type: none"> -Vernetzung oder Pufferwirkung gegeben ist (Gewässerrandstreifen, Saumanlage an Knicks, usw.)
--	--

	-Insektenkorridore zwischen bestehenden Strukturen geschaffen werden
Art der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Einjähriges Saatgut: Bereitstellung des Saatguts (nur auf landwirtschaftlichen Flächen) <ul style="list-style-type: none"> ➔ Fläche muss mindestens 1 Jahr als Blühfläche genutzt werden • Mehrjähriges Regio-Saatgut: Bereitstellung des Saatguts Je nach Notwendigkeit können auch Maschinenkosten und ggfls. Personalkosten zur Herrichtung der Fläche und die Aussaat gefördert werden <ul style="list-style-type: none"> ➔ Fläche muss mindestens 3 Jahre als Blühfläche genutzt werden • Pflanzung von blühenden heimischen Gehölzen mit jahreszeitlicher Staffelung der Blühaspekte <ul style="list-style-type: none"> ➔ Dauerhafter Erhalt und jährliche Pflege der Gehölze • Pflanzung von Obstbäumen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Dauerhafter Erhalt und jährliche Pflege der Gehölze
Flächengröße	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestbreite: 3 m • Mindestgröße: 500 m²
Bewirtschaftungsauflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln • Keine Düngung • Keine Wildfütterung • Nutzungsintervalle werden individuell festgelegt

6. Verfahren

Die Anträge sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Maßnahmenbeschreibung mit Darstellung der Entwicklungsziele und der angestrebten Laufzeit
- Lagepläne / Bestandspläne
- Angaben zur Betreuung
- Kostenschätzung, Kostenvoranschlag oder Leistungsverzeichnis, entsprechend dem Umfang der Maßnahme - die Prüfung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AVO)
- Einverständniserklärung des Eigentümers oder Pächters des Grundstücks bzw. der Anlieger
- Erklärung, dass keine naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen bereits erfolgt sind oder aktuell beantragt werden- eine Doppelförderung ist ausgeschlossen

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage der Vergaberichtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Mittel, die vom Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt wurden, sind anzugeben und werden von der Fördersumme abgezogen.

Die Nebenbestimmungen und Fristen des Zuwendungsbescheides sind zu beachten.

Die Genehmigungen nach sonstigen Rechtsvorschriften sind vom Antragsteller einzuholen und vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt auf Vorlage von Originalrechnungen.

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung oder die Beeinträchtigung der geförderten Maßnahme oder falsche Angaben bei der Antragstellung führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Es gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Schleswig-Holstein (ANBest-P zu § 44 LHO).

Die untere Naturschutzbehörde berichtet dem Umwelt- und Bauausschuss über die Verwendung der Mittel bis zum 31. März des Folgejahres.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 2020 in Kraft



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/555
- öffentlich -	Datum:	01.10.2020
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Vergabe nach der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2020	Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme

Der Kreis fördert seit 1986 biotoplenkende Maßnahmen, die von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände oder von vergleichbaren Organisationen auf der Grundlage langfristig angelegter Konzepte durchgeführten wurden, im Rahmen seiner Richtlinie. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Vorlagen der Vorjahre verwiesen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2018, wie vom Umwelt- und Bauausschuss empfohlen, beschlossen, Mittel für die Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege in den Haushalt einzustellen. Für das Haushaltsjahr 2020 wurden 20.000 € veranschlagt.

In der vorliegenden Tabelle sind die für das Jahr 2020 eingegangenen Anträge und die gewährten Förderung aufgelistet. Es wird auf die geänderte Richtlinie vom 13.09.2017 verwiesen, wonach Beiträge und Pachten nicht mehr förderfähig sind (Beschluss Umwelt- und Bauausschuss 17.11.2016). Die Summe der gewährten Förderungen beträgt 19.740,-€

Die Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen wurde von der Verwaltung geprüft und als sachgerecht eingestuft.

Gem. der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege beträgt der Fördersatz 100%. Mit den geplanten Förderungen wird der Haushaltsansatz von 20.000 € fast vollständig ausgeschöpft.

Finanzielle Auswirkungen:

19.740 EUR; die Mittel sind im Haushalt für diese Maßnahme vorgesehen.

Anlage/n:

Tabelle über die Vergabe der Gelder

Antragsteller	Az	Titel	Maßnahme	Summe beantragt	Summe förderfähig	Anmerkung
NABU Nortorf	67.21.04-4	Bellerbek Wiesen	Mahd	1.130,00 €	1.130,00 €	
			Kopfweiden	190,00 €	190,00 €	
UKLSH	67.21.04-5	Blocksdorfer Quellsumpf	WBV Beitrag	16,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-6	Amphibienleitanlage Hopfenkrug	Pflege zur Funktionserhaltung	500,00 €	500,00 €	
			Haftpflicht	65,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-9	Habyer Sumpf	WBV Beitrag	36,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-10	Stadtmoor	WBV Beitrag	40,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-11	Feldtmoor	WBV Beitrag	40,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-13	Fockbeker Moor	WBV Beitrag	36,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-15	Hartshoper Moor	WBV Beitrag	220,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-16	Wildes Moor	Mahd	1.200,00 €	1.200,00 €	
			Entnahme von Gehölzen	6.000,00 €	6.000,00 €	
			WBV Beitrag	100,00 €	nein	
			Pacht	172,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-17	Amphibienleitanlage Diekendörn	Pflege zur Funktionserhaltung	550,00 €	550,00 €	
			Haftpflicht	65,00 €	nein	
NABU Hanerau-Hademarschen	67.21.04-20	Matzwiese	Mahd	200,00 €	200,00 €	
UKLSH	67.21.04-25	Pohlsee	WBV Beitrag	42,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-54	Kirchenmoor	WBV Beitrag	48,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-55	Dachsberg	WBV Beitrag	40,00 €	nein	
UKLSH	67.21.04-56	Amphibienleitanlage Wulfsholz	Betreuung Krötenzaun	2.500,00 €	1.000,00 €	
			Pflege zur Funktionserhaltung	500,00 €	500,00 €	
			Haftpflicht	65,00 €	nein	
NABU Hanerau-Hademarschen	67.21.04-58	Sandentnahmestelle Hohenhörn	Mahd	150,00 €	150,00 €	
NABU Hanerau-Hademarschen	67.21.04-59	Spülfeld Bornholt	Mahd	250,00 €	250,00 €	
NABU Hanerau-Hademarschen	67.21.04-71	Kellermoor, Feuchtwiese	Pflege Baggerarbeiten	400,00 €	400,00 €	
UKLSH	67.21.04-80	Flemhuder See	Mahd	600,00 €	600,00 €	
UKLSH	67.21.04-83	Mühlenau	Mahd	290,00 €	290,00 €	
			WBV Beitrag	40,00 €	nein	
NABU Nortorf	67.21.04-82	Heidefläche Gnutz	Mahd	280,00 €	280,00 €	
NABU Hanerau-Hademarschen	67.21.04-84	Feuchtwiese Pemeln	Mahd, Rückschnitt Gehölze	600,00 €	600,00 €	
Aukruiger Bund	67.21.04-89	Neuth, Hühnerkamp	Mahd	900,00 €	900,00 €	
Naturschutzvereir Umweltgruppe Schülp/R	67.21.04-90	Trockenbiotop	Mahd	1.500,00 €	1.500,00 €	
	67.21.04-92	Rüsterberge	Pflege Heidefläche	5.000,00 €	3.500,00 €	
UKLSH	67.21.04-93	Wittenmoor	WBV Beitrag	125,00 €	nein	
Summe				23.890,00 €	19.740,00 €	



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/511
- öffentlich -	Datum: 09.09.2020
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in: Paetz, Helga
Sitzungsplan für die Sitzungen des Umwelt- und Bauausschusses für das Jahr 2021	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
10.09.2020	Umwelt- und Bauausschuss
Zuständigkeit	
Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Die für das Kalenderjahr 2021 vorgesehenen Sitzungstermine des Umwelt- und Bauausschusses sind nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden dem beigefügten Sitzungsplan zu entnehmen.

Die Sitzungstermine sind unter Berücksichtigung der vom Fachdienst Zentrale Dienste erstellten Sitzungspläne für den Kreistag, Ältestenrat und Hauptausschuss sowie der Ferienzeiten terminiert.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Vorlage: Keine.

Da Sitzungen möglicherweise auswärts stattfinden, können entsprechende Kosten entstehen.

Anlage/n:

Sitzungsplan Umwelt- u. Bauausschuss 2021

Sitzungsplan des Umwelt- und Bauausschusses für das Jahr 2021

Die Sitzungstermine für das Jahr 2021 des Umwelt- u. Bauausschusses sind unter Berücksichtigung der vom Fachdienst Zentrale Dienste erstellten Sitzungspläne für den Kreistag, Ältestenrat und Hauptausschuss sowie der Ferienzeiten terminiert.

Für das Kalenderjahr 2021 sind nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden, Herrn Tank, des Umwelt- und Bauausschusses folgende Sitzungstermine vorgesehen:

Wochentag	Datum	Uhrzeit	Ort / Raum
Donnerstag	14.01.2021	17:00 Uhr	Hohes Arsenal - Bürgersaal
Mittwoch	03.02.2021	17:00 Uhr	Hohes Arsenal - Bürgersaal
Donnerstag	25.03.2021	17:00 Uhr	Hohes Arsenal - Bürgersaal
Donnerstag	29.04.2021	17:00 Uhr	wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben
Donnerstag	20.05.2021	17:00 Uhr	Hohes Arsenal - Bürgersaal
Donnerstag	17.06.2021	17:00 Uhr	Hohes Arsenal – Bürgersaal
Donnerstag	19.08.2021	17:00 Uhr	Hohes Arsenal – Bürgersaal
Donnerstag	16.09.2021	17:00 Uhr	Hohes Arsenal – Bürgersaal
Donnerstag	28.10.2021	17:00 Uhr	Hohes Arsenal – Bürgersaal
Donnerstag	18.11.2021	17:00 Uhr	Hohes Arsenal – Bürgersaal